

# Inhaltsverzeichnis

<b>«Mit Zuversicht in die Zukunft»</b>	Seite 2	<b>Steuerfragen</b>	Seite 41
<hr/>		<hr/>	
<b>Das wirtschaftliche Umfeld</b>	Seite 4	<i>Schweiz: Unternehmensbesteuerung – Verrechnungssteuerreform – Stempelabgaben – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen – Besteuerung des Eigenmietwerts</i>	
<hr/>		<hr/>	
<b>Gesetze und Regulierung</b>	Seite 7	<i>International: Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) – Umsetzung des AIA durch die Schweiz – Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen – Weitere Arbeiten der OECD in Steuerfragen – Europäische Union – Vereinigte Staaten</i>	
<hr/>		<hr/>	
<i>Schweiz: Das institutionelle Umfeld – Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG) – Neue Technologien – Basel III – Kleinbankenregime – Kollektive Kapitalanlagen – Datenschutz – Nachlassplanung – Nachhaltige Finanzprodukte</i>		<b>Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken</b>	Seite 61
<hr/>		<hr/>	
<i>International: Europäische Gesetzgebung für Finanzdienstleistungen und ihre Auswirkungen auf die Schweiz – Marktzugang</i>		<i>Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes – Einlagensicherung</i>	
<hr/>		<hr/>	
<b>Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung</b>	Seite 34	<b>Interne Angelegenheiten</b>	Seite 64
<hr/>		<hr/>	
<i>Verstärkte Terrorismusbekämpfung – Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA – Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien – Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)</i>		<i>Neuer Standort der VSPB – Zusammenarbeit mit der VAV – Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden – Dank</i>	
<hr/>		<hr/>	
		<b>Abkürzungen</b>	Seite 65
		<b>Vorstand und Sekretariat</b>	Seite 66
		<b>Vertreter</b>	Seite 67
		<b>Mitgliederverzeichnis</b>	Seite 69

## «Mit Zuversicht in die Zukunft»

---

Dieser Jahresbericht befasst sich mit den wesentlichen Ereignissen in der Zeit vom 1. April 2019 bis 31. März 2020. Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), die sich für den Schutz der Rahmenbedingungen im schweizerischen Vermögensverwaltungsgeschäft einsetzt, war auch 2019 an vielen Fronten tätig. Nicht wenige Beobachter haben aufgrund des Handelskriegs zwischen China und den USA und der unendlichen Brexit-Geschichte nicht realisiert, dass das Jahr für die Schweiz ausgezeichnet verlaufen ist – und zwar nicht nur an der Börse:

- Die FINMA hat zwei neuen Instituten mit einem digitalen Geschäftsmodell, der SEBA Bank AG in Zug und der Sygnum Bank AG in Zürich, eine Bankenlizenz erteilt. Und bereits profilieren sich weitere Kandidaten, namentlich das Start-up Yapeal AG in Zürich, das als erstes die FinTech-Zulassung der FINMA erhalten hat (vgl. S. 11).
- Während das Bundesrecht demnächst an die Technik verteilter elektronischer Register angepasst wird, hat Facebook beschlossen, über eine in Genf ansässige Organisation eine eigene Universalwährung mit dem Namen Libra zu lancieren (vgl. S. 14).
- Zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung sowie sämtliche Kantone haben die Unternehmenssteuerreform angenommen und somit der Schweiz einen Weg aus den Listen der Steuerparadiese der Europäischen Union geöffnet. Hiermit wird ein seit 2014 anhaltender Konflikt beigelegt (vgl. S. 41).
- Die Vereinigten Staaten haben endlich das Protokoll vom 23. September 2009 zur Änderung ihres Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz ratifiziert, sodass dieses nun dem OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen entspricht (vgl. S. 59).
- Das Global Forum on Transparency and Exchange for Tax Purposes dürfte in naher Zukunft die Benotung der Schweiz als «weitgehend konform» bestätigen, wenn die zweite Peer Review zu diesem Thema abgeschlossen ist (vgl. S. 53).
- Im Weiteren hat die Financial Action Task Force (FATF) die Fortschritte der Schweiz in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung anerkannt: Die Anzahl der Empfehlungen, bei denen die Schweiz nur als «teilweise konform» gilt, ist von neun auf fünf gesunken (vgl. S. 34).

- Die Europäische Union weigerte sich, die Äquivalenz der Schweizer Börsen weiterhin anzuerkennen. Die vom Bundesrat ergriffenen Gegenmassnahmen zeigten aber Wirkung und führten sogar zu einer weitgehenden Repatriierung des Handels mit Schweizer Wertschriften in die Schweiz (vgl. S. 30).
- Der Austritt Grossbritanniens aus der EU wurde immer wieder vertagt – bis zum 31. Januar 2020. In der Zwischenzeit handelte die Schweiz im Rahmen ihrer «Mind the gap»-Strategie zahlreiche Abkommen mit Grossbritannien aus, um die bestehenden guten Beziehungen auch für die Zeit nach der bis Ende 2020 währenden Übergangsperiode sicherzustellen (vgl. S. 33).
- Am 1. Februar 2020 ist die Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) in Kraft getreten, welche die Forderungen des Finanzplatzes nach mehr Verhältnismässigkeit und Koordination in der FINMA-Regulierung konkretisiert (vgl. S. 8).
- Das Eidgenössische Finanzdepartement betreibt eine aktive Förderung des Finanzplatzes Schweiz: Finanzdialoge und Arbeitsbesuche erfolgten mit rund 15 Ländern. Zu den Erfolgen zählt auch, dass die Schweiz im Jahr 2020 an allen Arbeiten der G20 teilnehmen kann, anstatt sich auf den Finance Track beschränken zu müssen (vgl. S. 61).

Natürlich sind nicht alle Fragen gelöst und die Schweiz sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert: Die Beziehungen mit der EU müssen stabilisiert werden (vgl. S. 30), eine glaubhafte Strategie in Sachen nachhaltiger Finanzprodukte drängt sich auf (vgl. S. 24), die Schranken im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer und der Stempelsteuer sind abzubauen (vgl. S. 42) und die Schweiz hat sicherzustellen, dass ihre Steuereinnahmen nicht durch die grossen Steuerprojekte der OECD erodieren (vgl. S. 55). Die VSPB wird sich im laufenden Jahr nachdrücklich für diese Ziele einsetzen und sich dabei mit den schweizerischen Dachverbänden absprechen.

In der Zwischenzeit herrscht aber durchaus Freude: Das Swiss Finance Institute hat einen Meta-Index zur Bewertung von 31 OECD-Mitgliedstaaten bzw. Mitgliedern des Basler Ausschusses veröffentlicht, der die Bankenaufsicht, die Regulierung der Finanzplätze, die Transparenz und die Compliance dieser Staaten misst. Dieser Index stellt eine Analyse der Stärken und Schwächen der in den einzelnen Ländern praktizierten Regulierungsstandards im Direktvergleich mit der Schweiz dar. Die Schweiz steht in diesem Index vor Schweden, Finnland und Kanada klar an der Spitze. Dieses erfreuliche Ergebnis zeigt, dass die Bemühungen der Schweiz zur Anpassung ihrer Regulierung an die internationalen Standards durchaus anerkannt werden.

Genf, Ende März 2020

## Das wirtschaftliche Umfeld

---

Die Studie von BAKBasel über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors vom 20. November 2019 belegt, dass die Banken und Versicherungen im Jahr 2018 zusammen eine Wertschöpfung von 63 Milliarden Franken erzielten. Dies entspricht 9,4% der gesamten Wirtschaftsleistung der Schweiz. Mit anderen Worten ist rund jeder zehnte Franken des in unserem Land erwirtschafteten Mehrwerts auf den Finanzsektor zurückzuführen. Die Banken tragen über die Hälfte zur gesamten Wertschöpfung des Finanzsektors bei (32,8 Milliarden Franken), und ein gutes Drittel des schweizerischen Ertragsbilanzüberschusses geht auf ihre Tätigkeit zurück.

Der Finanzsektor ist somit der drittgrösste Wirtschaftssektor der Schweiz und zählt dementsprechend zu den tragenden Säulen der Wirtschaft unseres Landes. Seine Wertschöpfung übertrifft diejenige der Pharmaindustrie und des Detailhandels zusammen.

Bei Einbezug der vorgelagerten Wertschöpfung und der wirtschaftlichen Impulse, die von den Konsumausgaben der Bankmitarbeitenden ausgelöst werden, erreicht die Wertschöpfung des Finanzsektors sogar 83 Milliarden Franken bzw. 12,4% des in der gesamten Schweiz erwirtschafteten Mehrwerts.

Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Wertschöpfung stabil aus. Grund für diese Stagnation ist die Zinsentwicklung und die mit ihr verbundene Margenerosion, welche den Banken in den letzten zehn Jahren Verluste von rund 10 Milliarden Franken beschert hat.

Ein weiterer Grund liegt im anhaltenden Strukturwandel des Finanzsektors. So haben beispielsweise die Grossbanken bestimmte Geschäftsbereiche an gruppeninterne Dienstleister von Gesellschaften ausgelagert, die statistisch nicht in der Kategorie Banken erfasst werden. Allein dieser Trend hat dazu geführt, dass die Wertschöpfung im Finanzsektor um 5 Milliarden Franken gesunken ist. Zudem wird vermehrt auf externe Dienstleister zurückgegriffen, insbesondere im IT-Bereich, was die interne Wertschöpfung ebenfalls entsprechend mindert.

Auch als Arbeitgeber nimmt der Finanzsektor nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Stellung ein. Mit 218 400 Stellen (in Vollzeitäquivalenten) war im Jahr 2018 gut jeder und jede zwanzigste Arbeitnehmende in der Schweiz für eine Bank oder Versicherung tätig. Die Banken generieren in diesem Zusammenhang 144 000 direkte sowie weitere 100 000 indirekte Arbeitsplätze in anderen Sektoren.

Der Finanzsektor leistet auch einen wesentlichen Beitrag an die Steuereinnahmen der Schweiz. Im Jahr 2018 flossen 17,6 Milliarden Franken bzw. 12% der gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus dem Finanzsektor in die Staatskassen. Dies entspricht dem Gesamtbetrag, den der Bund für Lehre und Forschung, Sicherheit, Ernährung und Landwirtschaft aufwendet.

Das im August 2019 veröffentlichte Bankenbarometer der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) weist für den konsolidierten Gewinn der 248 in der Schweiz tätigen Banken (Vorjahr: 253) einen Zuwachs von 17,3% auf 11,5 Milliarden Franken aus, obwohl die verwalteten Vermögen um 4,8% rückläufig waren und sich noch auf 6 943 Milliarden Franken beliefen. Dabei sollte man nicht vergessen, dass sich diese Angaben auf das Jahr 2018 beziehen, d. h. auf die Zeit vor dem spektakulären Börsenaufschwung im Berichtsjahr.

Im Bereich der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung für Privatkunden beträgt der Marktanteil der Schweiz 26,6%; damit steht sie weltweit nach wie vor an der Spitze. Ganz allgemein zählt die Schweiz zu den führenden Finanzplätzen der Welt. Die zwei Schweizer Städte Genf und Zürich stehen im europaweiten Vergleich derzeit auf Rang zwei bzw. vier, hinter London und unmittelbar vor bzw. nach Frankfurt<sup>1</sup>.

Hinter diesen zuversichtlich stimmenden Zahlen verbirgt sich allerdings eine rauhe Realität. Nicht nur für die Banken, sondern für die gesamte Schweizer Wirtschaft und insbesondere für das Vorsorgesystem der Schweiz ist das anhaltend negative Zinsumfeld ein grosses Risiko. Anlässlich des Bankiertags im September 2019 klagte die SBVg über die Belastung ihrer Mitglieder durch die Negativzinsen. In der Woche darauf beschloss die Schweizerische Nationalbank (SNB), ihre Zinsen für Einlagen auf Sicht bei -0,75% zu belassen, jedoch den Freibetragsfaktor (Mehrfaches der obligatorischen Reserven) per 1. November 2019 von 20 auf 25 (und anschliessend ab dem 1. April 2020 auf 30) anzuheben. Trotz der positiven Aufnahme dieses Schritts in der Presse zeigt sich bei einer eingehenden Analyse, dass er vor allem den Kantonalbanken und den Grossbanken zugute kommt, bei denen nur ein sehr geringer Teil der Einlagen nicht unter den Freibetrag fällt. Insgesamt werden diese Negativzinsen nur selten auf die Kundschaft überwältigt und ihre Wirksamkeit steht zur Debatte: Die SNB muss gleich häufig an den Devisenmärkten intervenieren wie vor der Einführung der Negativzinsen und ihre Bilanz bläht sich unvermindert auf. Eine am 24. Oktober 2019 veröffentlichte Studie der SBVg zu den Folgen der Negativzinsen weist unmissverständlich darauf hin. Im Weiteren sind Negativzinsen ein Anreiz für Kunden, vermehrt Risiken einzugehen und führen bei Aktien- und Immobilienanlagen zur Bildung spekulativer Blasen. Die privaten Haushalte und die Unternehmen tendieren in einem Negativzinsumfeld vermehrt zur Verschuldung. Die Renditen unserer Pensionskassen kommen unter Druck. Daher regt unser Dachverband an, den Ausstieg aus

---

<sup>1</sup> Z/Yen Group, The Global Financial Centres Index 27

diesem «Krisenszenario» vorzubereiten, das schon viel zu lange dauert. Die SNB beharrt ihrerseits darauf, dass der Nutzen der Negativzinsen grösser sei als die mit ihnen verbundenen Kosten. Eine Aufhebung würde den Schweizer Franken stärken und somit die Schweizer Wirtschaft schwächen, was eine steigende Arbeitslosenquote zur Folge hätte. Das Swiss Finance Institute zieht in seiner jüngsten Public Discussion Note zu diesem Thema folgendes Fazit: *«Empfiehl sich die Rückkehr zu einer Positivzins-Politik für die SNB? In einer idealen Welt dürfte es leicht fallen, mit ‚Ja‘ zu antworten. In der realen Welt stellt sich jedoch eine andere Frage: Kann die SNB überhaupt zu einer Positivzins-Politik zurückkehren? In diesem Fall lautet die Antwort wahrscheinlich ‚Nein‘.»*

# Gesetze und Regulierung

---

## **SCHWEIZ**

### ***Das institutionelle Umfeld***

#### Parlament

Die Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019 standen im Zeichen von starken Sitzgewinnen der Grünen und Grünliberalen, die beide das beste Ergebnis seit ihrer Gründung erzielten. Grösste Verliererin ist die SVP. Ihr Ergebnis lag unter demjenigen der Wahlen von 2003, aus denen sie als stärkste Partei der Schweiz hervorging. Der Niedergang der traditionellen Parteien SP, FDP und CVP setzt sich fort, obgleich die Christdemokraten ihre Verluste begrenzen konnten. Die Grünen überholen die CVP und sind zum ersten Mal die viertstärkste Kraft im Lande. Die CVP geht jedoch als geheime Siegerin aus den Wahlen hervor, da sie sowohl mit dem rechten als auch mit dem linken Flügel des Parteienspektrums entscheidende Bündnisse eingehen kann. Auch die Frauen haben bei diesen Wahlen gewonnen: Sie stellen nunmehr 42,5% des Nationalrats im Vergleich zu den 32% in der vorhergehenden Legislaturperiode.

Letztendlich erreichte die SVP 53 Sitze (-12), die SP 39 (-4), die FDP 29 (-4), die CVP 25 (-3), während die Grünen 28 Sitze (+17) holten und die Grünliberalen 16 (+9). Somit ergeben sich folgende drei Blöcke:

- Die Linke (SP, Grüne und die Parteien der extremen Linken) erzielt 69 Sitze;
- Die Mitte (BDP, EVP, CVP, Grünliberale) behält 47 Sitze;
- Die Rechte (SVP, FDP, Lega und EDU) verfügt nur noch über 84 Sitze.

Bei den Ständeratswahlen tat sich ebenfalls einiges: 22 neue Ratsmitglieder von insgesamt 46, 12 anstelle von 6 Frauen und 5 anstelle von nur einem einzigen grünen Mitglied. Mit 13 Mitgliedern ist die CVP aber nach wie vor die stärkste Partei im Ständerat, dicht gefolgt von der FDP mit 12 Sitzen. In der französischsprachigen Schweiz verteilen sich die Sitze wie folgt: 3 FDP, 3 CVP, 3 SP, 3 Grüne – 6 Männer und 6 Frauen. Insgesamt ist die Lage im Ständerat nach wie vor stabil:

- Die beiden tonangebenden Parteien – CVP und FDP – spielen auch in Zukunft eine massgebliche Rolle. Die Linke hat zwar leicht dazugewonnen, kann aber nicht gleichviel Einfluss ausüben wie im Nationalrat.
- In wirtschaftspolitischen Fragen dürfte eher das individuelle Profil der einzelnen Ständeratsmitglieder zählen als die Stärke der Parteien.

Da die Grünen nun vor der FDP liegen und die viertstärkste Partei im Nationalrat bilden, stellte sich die Frage nach ihrer Vertretung im Bundesrat. Die Spannung war aber nur von kurzer Dauer: Die Bundesversammlung bestätigte die bisherigen sieben Bundesrätinnen und Bundesräte, wobei einige von ihnen aussergewöhnlich viele Stimmen erhielten.

### Beirat «Zukunft Finanzplatz»

Wie jedes Jahr seit 2015 hat der Beirat «*Zukunft Finanzplatz*» Ende 2019 eine strategische Roadmap für die Politik des Finanzplatzes Schweiz ausgearbeitet. Die beiden wichtigsten Massnahmen sind die Errichtung eines Krisenstabs zur Bekämpfung der Cyber-Risiken und die Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts durch die Aufhebung der Stempelsteuer und eine Reform der Verrechnungssteuer. Für die VSPB haben diese Fragen seit Jahren Priorität – ebenso wie der Marktzugang und Sustainable Finance, welche ebenfalls aufgeführt werden. Und dennoch war der Beirat nicht in der Lage, eine eindeutige Empfehlung für den Rahmenvertrag zwischen der Schweiz und der EU zu formulieren, obwohl dieser eine unerlässliche Voraussetzung für die Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz darstellt. Es handelt sich im Übrigen um den letzten Bericht des Beirats, da dieser aufgelöst wurde.

### Rolle der FINMA

In den letzten Jahren hat die Kritik an der FINMA-Regulierung aufgrund der mangelnden Differenzierung nach Grösse und Geschäftsmodell bei den nicht systemrelevanten Banken zugenommen. Neben anderen politischen Initiativen im Parlament hat die Motion von Martin Landolt, die eine schärfere Trennung zwischen der Tätigkeit des EFD (politische Steuerung, Strategie, Regulierung) und derjenigen der FINMA (Aufsicht) vorsah, den Bundesrat dazu bewogen, eine Ausführungsverordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz zu erlassen.

Diese Verordnung ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten; sie legt die Grundsätze für die Regulierung durch die FINMA, ihre Zusammenarbeit mit dem EFD, die obligatorischen Konsultationen des Bankensektors und die Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wurde in dieser Verordnung präzisiert. Die VSPB befürwortete diese Verordnung und betonte anlässlich der im Sommer 2019 durchgeführten Vernehmlassung, dass gerade das Streben nach grösserer Rechtssicherheit eine solche Verordnung erforderlich mache. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Unabhängigkeit der FINMA nicht zur Debatte steht; im Gegenzug ist es aber für die VSPB unabdingbar, dass die Finanzbranche so früh wie möglich beigezogen wird, d. h. noch bevor erste Regulierungsentwürfe ausgearbeitet werden, um deren Notwendigkeit und Ausrichtung zu erörtern. Die Praxis der FINMA ist somit zu überwachen, namentlich in Bezug auf die Umsetzung ihrer Leitlinien zur Finanzmarktregulierung, die sie am 16. Dezember 2019 angepasst hat. Diese Leitlinien zeigen auf, wie die Aufsichtsbehörde einen «*transparenten und effizienten Regulierungsprozess*» sicherstellen will.

Am 10. Dezember 2019 hat die FINMA erstmals ihren Risikomonitor für die bedeutendsten Risiken veröffentlicht, der auch den daraus abgeleiteten Fokus ihrer Aufsichtstätigkeit beschreibt. Sie verfolgt in erster Linie die Entwicklung von zwei finanziellen Risiken, d. h. der Negativzinsen und der Hypotheken (insbesondere bei Renditeliegenschaften) sowie von vier operativen Risiken: Cyber-Risiken, (ungeordneter) Wegfall der LIBOR-Referenzzinssätze, Geldwäscherei und fehlender Marktzugang. Damit schliesst sie sich den wesentlichen Sorgen der VSPB an. Im Übrigen wird positiv vermerkt, dass die Aufsichtsbehörde den fehlenden Marktzugang als Risiko erachtet. Die Politik muss zwingend von dieser Problematik Kenntnis nehmen und Massnahmen ergreifen, namentlich in der Europafrage, in der eine Stabilisierung der Beziehungen auf Grundlage des Rahmenvertrags unabdingbar ist (vgl. S. 30).

### SIX Group AG

Die SIX Group beabsichtigt, sich in Europa im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen weiterzuentwickeln. Am 18. November 2019 teilte sie mit, sie habe ein Angebot über rund 3 Milliarden Franken für den spanischen Anbieter von Börsen- und Finanzmarktinfrastrukturen Bolsas y Mercados Españoles (BME) eingereicht. Die direkte Mitbewerberin von SIX, Euronext, welche derzeit die Börsen von Amsterdam, Brüssel, Dublin, Lissabon und Paris betreibt, hatte ebenfalls Interesse an Verhandlungen mit den Spaniern bekundet, sich Ende März 2020 jedoch zurückgezogen. Bei einer Annahme des Angebots würde der drittgrösste europäische Anbieter von Finanzmarktinfrastrukturen entstehen. SIX ist der Ansicht, dass diese Fusion den Schweizer Vermögensverwaltern Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Präsenz in der EU und zur Ausweitung ihres Angebots an Produkten und Dienstleistungen für ihre Kunden eröffnen würde. Im Weiteren würde diese Transaktion die Handels- und Zahlungsverkehrslösungen von SIX innerhalb der EU erweitern. Eine solche Übernahme entspräche der wirtschaftlichen Logik, da SIX und BME zahlreiche Synergien nutzen könnten. Laut einer Medienmitteilung vom 26. März 2020 haben die spanischen Behörden ihre Zustimmung zu dieser Transaktion erteilt; das letzte Wort haben allerdings die Aktionäre der BME.

SIX bemüht sich auch um eine engere Zusammenarbeit mit der Börse von Shenzhen, mit der am 10. Oktober 2019 eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet wurde. Hierbei geht es in erster Linie um die Umsetzung einer Initiative, die Anleger und Unternehmen der beiden Länder zusammenführen und die Möglichkeiten für Kapitalaufnahmen erweitern soll.

Zudem befasst sich SIX mit der Entwicklung der «SIX Digital Exchange (SDX)». Die Technologie dürfte schon bald ausgereift sein. Es stellt sich allerdings die Frage, wie gross die Nachfrage für den Handel mit «tokenisierten» Vermögenswerten ist. Derzeit ist angedacht, die Plattform zunächst in der Schweiz mit Produkten wie Obligationen, Warrants oder Immobilien zu testen. Im Unterschied zu ihren Mitbewerbern in anderen Ländern beherrscht SIX die gesamte Wertschöpfungskette. Dies dürfte ihr bei einem Ausbau auf internationaler Ebene zugute kommen.

## **Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)**

**Das FIDLEG und das FINIG sowie die zugehörigen Ausführungsverordnungen sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten; für einen Teil der Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Die VSPB nimmt das Ergebnis im Grossen und Ganzen mit Genugtuung zur Kenntnis, obwohl die Übergangsfristen die Unsicherheit etwas verlängern.**

Nach mehr als zehnjähriger Vorbereitungsarbeit ist die neue Architektur des Finanzmarktrechts, die aus dem Finanzmarktaufsichtsgesetz, dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz, dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) besteht, endlich unter Dach und Fach. Die beiden letztgenannten Gesetze sind samt ihren Ausführungsverordnungen am 1. Januar 2020 in Kraft getreten; es gilt jeweils eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

Das FIDLEG lehnt sich bei den Vorschriften zum Anlegerschutz tendenziell an die entsprechenden Vorgaben der europäischen Richtlinie MiFID II an (vgl. S. 27). Das FINIG konsolidiert seinerseits die Aufsichtsvorschriften für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstituten einschliesslich der unabhängigen Vermögensverwalter, der Trustees und der Verwalter von Kollektivvermögen (vgl. S. 20). Zudem erweitert es das Bankengesetz um eine Bankenlizenz «*light*» für FinTech-Unternehmen (vgl. S. 11).

Die Verordnung über die Finanzdienstleistungen (FIDLEV) enthält Bestimmungen zum Beraterregister, zu der an Kunden abzugebenden Dokumentation, zu den Ombudsstellen und zum Basisinformationsblatt. Die Verordnung über die Finanzinstitute (FINIV) präzisiert die Bedingungen für die Zulassung von Finanzinstituten und ihre Beaufsichtigung. Die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) schliesslich legt die Bedingungen für die Zulassung und die Tätigkeit neuer Aufsichtsorganisationen fest.

Die VSPB ist durchaus zufrieden mit den Endergebnissen der Verordnungen, namentlich der FIDLEV. Mehrere Bedenken, welche die VSPB bei der Vernehmlassung in Bezug auf die Basisinformationsblätter vorgebracht hatte (Zeitpunkt der Abgabe, Sprache, Inhalt), wurden in der Verordnung berücksichtigt. Zum Bedauern der VSPB ist hingegen die Klassifizierung der Kunden von unabhängigen Vermögensverwaltern uneinheitlich ausgefallen. Zudem weist die Definition des Konzepts «Angebot», welches das Konzept «Vertrieb» ersetzt, nach wie vor gewisse Unschärfen auf. Die Vorschriften bezüglich der Werbung sind ebenfalls ein wenig paradox, da Werbung auch für diejenigen Produkte erlaubt ist, die nicht an alle Anleger verkauft werden dürfen. Und schliesslich dürfte es mehrere Beraterregister geben, obwohl es angebracht wäre, sich auf ein einziges zu beschränken.

Am 7. Februar 2020 eröffnete die FINMA eine Anhörung zu gewissen Ausführungsbestimmungen des FIDLEG und des FINIG. Die Anhörungsfrist endet am 9. April 2020. Zu diesem Zweck legt die FINMA eine neue Verordnung über die Finanzinstitute vor, passt bestehende Verordnungen (wie die GwV-FINMA, um die Schwelle für die Kundenidentifikation bei Devisengeschäften in

Kryptowährungen von derzeit 5 000 auf 1 000 Franken herabzusetzen) und Rundschreiben an und hebt drei ihrer Rundschreiben auf.

### ***Neue Technologien***

**Derzeit befasst sich die Schweiz mit der Anpassung ihres rechtlichen Rahmens an den technologischen Fortschritt, der mit Riesenschritten voranschreitet. Im letzten Jahr haben zwei FinTech-Unternehmen eine Bankenlizenz erhalten; die erste spezifische FinTech-Bewilligung wurde im laufenden Jahr erteilt. Das von den Banken und der Wirtschaft befürwortete E-ID-Gesetz wurde im Parlament verabschiedet, gegen das infolge unbegründeter Ängste jedoch erfolgreich das Referendum ergriffen wurde.**

Um die Zukunft unserer Erde und der Menschheit sicherzustellen, sind neue Technologien erforderlich. Viele zeichnen sich bereits ab, was uns in Bezug auf zukünftige Verbesserungen zuversichtlich stimmen sollte. Im Finanzbereich werden die Datenanalyse, die künstliche Intelligenz und die dezentralen Register unsere heutige Arbeitsweise mit Sicherheit verändern. Dies geschieht nicht von heute auf morgen, aber es ist Zeit, Schulungen vorzusehen, die Einsicht in die Grundlagen dieser neuen Modelle vermitteln, damit sie sich besser einsetzen und weiterentwickeln lassen. Eine neuere FinTech-Studie der Hochschule Luzern weist Zürich und Genf auf diesem Gebiet den zweiten bzw. dritten Rang unter 30 Städten weltweit zu. Nur Singapur schneidet noch besser ab. Damit wir uns hier behaupten können, sind sämtliche Lerninhalte von der Primarschule über die Berufslehre und die Weiterbildung bis zur Universität zu modernisieren. Wir sollten auch in Zukunft nicht vergessen, dass Talente aus anderen Ländern seit jeher grosse Beiträge an den wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes leisten. Vielleicht befindet sich das nächste Milliarden-Startup, das zu einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs oder der Sicherung digitaler Vermögenswerte beitragen wird, ja schon ganz in unserer Nähe. Die Schweiz muss solche Talente anziehen können, damit die so generierten Arbeitsplätze, die Steuereinnahmen und die Reputation unserem Land zugute kommen.

#### FinTech-Bewilligung

Am 1. Januar 2019 sind neue Bestimmungen für eine neue FinTech-Bewilligung in Kraft getreten. Sie sehen vor, dass Unternehmen, die sich ausserhalb der Kerntätigkeit der Banken bewegen, mit einer Sonderbewilligung der FINMA Publikumseinlagen bis zu maximal 100 Millionen Franken entgegennehmen können, wobei diese Gelder weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Im März 2020 erhielt die Yapeal AG als erstes Unternehmen eine derartige Lizenz. Für den Finanzplatz Schweiz ist dies eine gute Nachricht, da sich hier zeigt, dass Möglichkeiten zur pragmatischen und verhältnismässigen Regulierung von neuen Geschäftsmodellen bestehen. Das genannte Unternehmen hat im Weiteren bereits wissen lassen, dass es einen Antrag auf eine Bankenlizenz vorbereitet, da es die Obergrenze von 100 Millionen Franken an Publikumseinlagen zweifelsohne rasch erreicht haben dürfte.

Im Juli 2019 stellte auch das auf Kryptowährungen spezialisierte Zuger Unternehmen Bitcoin Suisse AG bei der FINMA einen Antrag auf eine Bankenlizenz und reagierte damit auf ein strikteres regulatorisches Umfeld. Nach Erhalt dieser Lizenz will das Unternehmen sein Dienstleistungsangebot erweitern und seine Position als Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Digitalwährungen ausbauen.

Yapeal AG und Bitcoin Suisse AG treten damit auf dieselbe Ebene wie die SEBA Bank AG und die Sygnum Bank AG, zwei auf die Verwaltung von digitalen Vermögenswerten spezialisierte Schweizer Start-ups, die als (weltweit!) erste eine Bankenlizenz erhalten haben. Die in Zug im Jahr 2018 mit 100 Millionen Franken Eigenkapital gegründete SEBA steht unter der Leitung von Guido Bühler, ehemals UBS, der eine Gruppe von 10 bis 15 Kunden im Visier hat. In erster Linie sind dies Unternehmen, welche die Blockchain-Technologie nutzen. Die mit 60 Millionen Franken Eigenkapital ausgestattete Sygnum ist in Zürich ansässig und betreibt eine eigene Technologieplattform. Mit Swisscom und SIX hat sie eine Partnerschaft zur Kotierung von digitalen Token an der Börse geschlossen. Zu den Aktionären dieser Kryptobank zählen der frühere UBS-Generaldirektor Peter Wuffli und der ehemalige Präsident der Schweizerischen Nationalbank Philipp Hildebrand. Auch hier ist geplant, eine Bankenlizenz zu beantragen, allerdings in Singapur, um dort neben Finanzdienstleistungen auch Krypto-Fonds anzubieten. Für diese beiden Neobanken würde eine geregelte Plattform für das Angebot der von ihnen emittierten Token, wie sie die SIX derzeit ausarbeitet, eine erfreuliche Entwicklung darstellen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die FINMA zeitgleich mit der Erteilung der Bankenlizenz an die SEBA und die Sygnum, d. h. am 26. August 2019, in einer Aufsichtsmitteilung erklärte, wie sie die Geldwäscherei im Blockchain-Bereich bekämpfen will, da die Anonymität das Geldwäschereirisiko erhöhe. So sieht die FINMA vor, dass bei Transfers von Token wie im herkömmlichen Zahlungsverkehr der Banken Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten der Transaktion zu erfolgen haben. Dank dieser Massnahme sind die Finanzintermediäre in der Lage, zu überprüfen, ob eine an einer solchen Transaktion beteiligte Person in einer Sanktionsliste geführt wird. Die FINMA geht allerdings weiter als andere Länder: Die ihr unterstellten Institute dürfen keine Token anderer Institute annehmen bzw. Token an Kunden anderer Institute übermitteln, solange die Angaben zum Auftraggeber oder Empfänger nicht zuverlässig im betreffenden Zahlungsverkehrssystem übermittelt werden können. Diese Vorschrift ist zwar verständlich, jedoch nicht wettbewerbsfreundlich!

Wie jedes Institut, das der Aufsicht der FINMA unterstellt ist, müssen sich schliesslich auch Unternehmen mit einer FinTech-Bewilligung einer (wenngleich weniger umfangreichen) Aufsichtsprüfung unterziehen. In diesem Zusammenhang hatte die FINMA eine bis am 15. Mai 2019 dauernde Anhörung zur Revision ihres Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen» eingeleitet, das am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

## Technik verteilter elektronischer Register

Am 14. Dezember 2018 veröffentlichte der Bundesrat einen Bericht über den rechtlichen Rahmen für Blockchain- und «*Distributed Ledger*»-Technologien (DLT) im Finanzsektor. Der Bericht zeigt auf, dass der Schweizer Rechtsrahmen gut geeignet ist, mit neuen Technologien inklusive Blockchain umzugehen und dass für die Technologie an sich kein Regulierungsbedarf besteht. Punktuell besteht allerdings in folgenden Bereichen ein Anpassungsbedarf:

- Im Zivilrecht: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Übertragung von Rechten mittels digitalen Registern;
- Im Insolvenzrecht: Klarstellung der Aussonderungen von kryptobasierten Vermögenswerten aus der Konkursmasse;
- Im Bankenrecht: Anpassung der banksolvenzrechtlichen Bestimmungen;
- Im Finanzmarktrecht: Ausarbeitung einer neuen Bewilligungskategorie;
- Bei der Geldwäscherei: Anpassung der Gesetzgebung an die aktuelle Praxis.

Anschliessend gab der Bundesrat einen Entwurf zur Revision von neun Bundesgesetzen in die Vernehmlassung (22. März bis 28. Juni 2019). Die VSPB schloss sich in ihrer Stellungnahme dem Ansatz des Bundesrats an, das schweizerische Recht nicht einschneidend zu verändern. Es ist jedoch unabdingbar, dass die Anpassungen einfach und zahlenmässig begrenzt sind. Zudem sollten sie sich nicht explizit auf eine bestimmte Technologie beziehen, die anschliessend zu enge Grenzen für weitere Entwicklungen setzt.

Tatsächlich verhält es sich so, dass zur Entmaterialisierung der Schweizer Wertpapiere keine Blockchain erforderlich war. Im Wesentlichen haben wir den Schritt von Papierbögen mit abtrennbaren Coupons zu Titeln, die in Form von Wertrechten in einem elektronischen Register verzeichnet sind, bereits vollzogen (Art. 973c OR in seiner derzeitigen Form). Sobald diese Wertrechte bei einer Depotstelle registriert sind, können sie in Form von Bucheffekten gehandelt werden. Infolge ihrer dezentralisierten Verwahrung wird beim Einsatz von DLT kein Finanzintermediär als Depotstelle benötigt. Ansonsten ändert sich im Vergleich zu heute nichts. Daher dürfte es genügen, Art. 973c OR mit der Angabe zu ergänzen, dass die Wertrechte wie Bucheffekten gemäss dem gleichnamigen Bundesgesetz zu behandeln sind. So liesse sich die Bezugnahme auf eine bestimmte Technologie (die sich weiter entwickeln oder ersetzt werden könnte) sowie eine allzu enge Definition des Begriffs Register (Ledger) vermeiden, wie dies im neuen Artikel 973d OR vorgesehen ist.

Die Regulierung für die Behandlung von kryptobasierten Vermögenswerten oder Wertrechten im Konkursfall lässt sich nach demselben Ansatz vereinfachen. Der Entwurf für Art. 242a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sieht ein Anspruchsverfahren bzw. eine Klage vor, wenn die digitalen Vermögenswerte ihrem Besitzer nicht «*jederzeit zugeordnet*» sind, wobei die Kosten zulasten des Klägers gehen. In der Praxis werden digitale Vermögenswerte

allerdings nicht unter einer individuellen Adresse verwahrt, sondern in Gruppen. Dasselbe gilt für den neuen Art. 16 Ziffer 1bis des Bankengesetzes, wonach der Besitz von kryptobasierten Vermögenswerten *«jederzeit individuell direkt anhand eines verteilten elektronischen Registers dem bzw. den Depotkunden zugeordnet werden»* soll, damit sie aus der Konkursmasse ausgeschieden werden können. Es liegt nicht im Interesse der Kunden, dass ihre Bitcoins gleich wie Franken oder Euro behandelt werden, da sonst der Höchstbetrag der Einlagensicherung für Kunden von 100 000 Franken auch für diese Währung gelten würde. Zudem müssten die Banken bei esisuisse mehr Sicherheiten hinterlegen. Die einfachste Lösung dürfte daher darin bestehen, sämtliche Wertrechte als nicht bilanzwirksame Vermögenswerte zu gestalten und sie analog zu Bucheffekten bei Konkurs der Depotstelle oder analog zum Vermögen eines Trusts bei Konkurs des Trustees zu behandeln (Art. 284b SchKG).

Zu beachten ist ferner, dass die derzeitige Finanzmarktarchitektur eine Vielzahl von Akteuren umfasst, etwa Handelsplattformen und organisierte Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Transaktionsregister. Das FinfraG schreibt eine strukturelle Trennung zwischen sämtlichen Finanzmarktakteuren vor, da eine juristische Person nur eine einzige Finanzmarktinfrastruktur betreiben darf. Wie in einem Fachartikel zum Thema zum Ausdruck gebracht<sup>2</sup>, *«ist die Möglichkeit, den Handel und den Nachhandel in einer einzigen Phase zu kombinieren, eine der herausragendsten Eigenschaften einer Anwendung der Blockchain-Technologie auf die Finanzmarktinfrastruktur. Zudem stellt die Dezentralisierung des Systems einen Grundpfeiler der Blockchain-Technologie dar, da sie den Beteiligten die Möglichkeit zu Interaktionen bietet, ohne Intermediäre beziehen zu müssen.»* Die Schaffung einer neuen Zulassungskategorie für Handelssysteme auf Basis von DLT ist somit gerechtfertigt, auch wenn diese vom Grundsatz der Technologieneutralität abweicht.

Am 27. November 2019 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Anpassung des Bundesrechts an die Technik verteilter elektronischer Register. Die von der VSPB gewünschten Vereinfachungen wurden zum Teil übernommen, insbesondere in Bezug auf Bankkonkurse, bei denen kryptobasierte Vermögenswerte als Einlagen gelten, wenn sie dem Kunden individuell zugeordnet werden können.

## Stablecoins

Im Juni 2019 sorgte Facebook mit seinen Plänen zur Einführung der Digitalwährung Libra für einige Aufregung. Facebook ging von der Idee aus, diese Währung durch eine bestimmte Menge von Fiatwährungen zu decken und von einer Vereinigung mit Sitz in Genf steuern zu lassen. Über die Tochtergesellschaft Calibri wäre Facebook dabei nur ein Mitglied von (letztendlich) 100 Mitgliedern.

---

<sup>2</sup> Lepori Leandro, Blockchain : Infrastructure des marchés financiers : vers la création d'une nouvelle catégorie d'autorisation ?, Veröffentlichung am 4. Januar 2019 durch das Centre de droit bancaire et financier, <https://www.cdbf.ch/1040/> (Zitat sinngemäss übersetzt)

Im Zentrum dieses Ansatzes sollten laut Facebook die 1,7 Milliarden Menschen auf der Erde stehen, die nicht über ein Bankkonto verfügen.

Die – grösstenteils negativen – Reaktionen der Regierungen und der Aufsichtsbehörden liessen angesichts der Risiken des Missbrauchs von personenbezogenen Daten und der Geldwäscherei nicht auf sich warten. Die Schweiz bildete allerdings eine Ausnahme: Hier erklärte die FINMA am 11. September 2019, wie sie «Stablecoins», zu denen auch Libra zählt, zu behandeln gedenke. Ein derartiges Zahlungssystem wäre bewilligungspflichtig und müsste das Geldwäschereigesetz einhalten. Ferner würden zusätzliche Anforderungen an das Eigenkapital, die Liquiditäts- und Risikoverteilung und die Verwaltung der Reserven gelten. Die mit der Verwaltung der Reserven verbundenen Erträge und Risiken müssten in jedem Fall von der Libra Association und nicht von den Besitzern von Stablecoins getragen werden. Die FINMA ist sich allerdings bewusst, dass aufgrund der Tragweite eines solchen Projekts solide internationale Absprachen zu treffen sind.

Anfang Oktober gab PayPal den Ausstieg aus diesem Projekt bekannt. Visa, Mastercard, eBay und einige weitere Akteure zogen – zweifelsohne unter dem Druck der US-amerikanischen und europäischen Aufsichtsbehörden – rasch nach. Somit wurde die Libra Association am 14. Oktober 2019 von 21 anstelle von 28 Mitgliedern gegründet. Zu ihnen zählen das Online-Zahlungsverkehrsunternehmen PayU, die Telekommunikationsunternehmen Vodafone und Iliad, die Plattformen Uber, Spotify und Farfetch, Blockchain-Akteure wie Anchorage, Xapo oder Coinbase, Wagniskapitalfonds und gemeinnützige Organisationen.

Zwei Tage später, am 16. Oktober 2019, veröffentlichte der Bundesrat eine Medienmitteilung zum Thema stabile Kryptowährungen. Unsere Regierung zeigt sich offen gegenüber innovativen Ansätzen, unterstreicht jedoch, dass die Herausforderungen und Risiken koordiniert auf internationaler Ebene anzugehen sind.

Die SNB ihrerseits verschliesst die Türen vor einem «E-Franken» nicht, ist aber der Ansicht, dass die bestehenden bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten bereits ausreichend effizient sind. Immerhin räumt sie ein, dass ein allfälliger Erfolg der Anlage-Token die Schaffung eines digitalen Frankens zumindest für die Finanzmarktakteure rechtfertigen könnte, um die Effizienz von Wertpapiergeschäften zu erhöhen. Testläufe wären auf der zukünftigen digitalen Börse der SIX Group (SDX) möglich.

### E-ID-Gesetz

In der Herbstsession 2019 verabschiedeten beide Kammern das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Dieses Gesetz sieht vor, dass private Unternehmen eine «E-ID» ausstellen könnten. Diese Unternehmen würden allerdings durch eine unabhängige Kommission zugelassen und kontrolliert. Grossbanken und Versicherer sowie die drei grossen Bundesbetriebe sind über die

Gruppe SwissSign im Rennen. Der Bund soll allerdings nur dann eingreifen, wenn der Privatsektor die Sicherheit des Systems nicht gewährleisten kann. Als Anbieter würde er somit nur eine subsidiäre Rolle einnehmen. Für die VSPB handelt es sich um ein zufriedenstellendes Gesetz, da es einen sicheren rechtlichen Rahmen für eine elektronische Identität schaffen und den Finanzplatz Schweiz nachhaltig stärken würde.

Es ist jedoch ein Referendum gegen dieses Gesetz zustande gekommen, sodass die Stimmbürger höchstwahrscheinlich Ende 2020 darüber abstimmen werden. Die Gegner einer solchen Lösung stellen sich jeglicher Privatisierung dieses digitalen Passes entgegen. Mit dieser Haltung beschränken sie den Nutzen eines solchen Ausweises auf amtliche Zwecke, während die Wirtschaft einschliesslich des Bankensektors sich darauf ausrichtete, ihn für neue digitale Anwendungen zu nutzen. Nicht nur die Linksparteien widersetzen sich dem Projekt, sondern auch gewisse Kantone, die bereits eigene Lösungen entwickelt haben.

Die Furcht vor missbräuchlicher Verwendung der personenbezogenen Daten einzelner Bürger durch Unternehmen oder den Staat ist nachvollziehbar. In diesem Fall geht es allerdings nur um einen Nachweis, dass es sich bei der Person, die sich online als Herr Thomas Muster ausgibt, auch wirklich um Herrn Thomas Muster handelt. Die Aussteller einer «E-ID» müssen über ihre Verwendung nicht Bescheid wissen (der Staat weiss schliesslich auch nicht, wann und wo ein Pass vorgelegt wird). Dasselbe gilt für die Personen, welche die Identität ihrer Kunden mithilfe einer solchen ID überprüfen (eine Bank kann Ihrem Pass ja auch nicht entnehmen, ob Sie anderswo noch ein Konto eröffnet haben). Digitale Aktivitäten können von einem zertifizierten Identitätsnachweis nur profitieren.

### Video- und Online-Identifizierung

Am 1. August 2018 ist das revidierte FINMA-Rundschreiben 2016/17 «Video- und Online-Identifizierung» in Kraft getreten. Für die Anpassung der entsprechenden Verfahren galt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020. Mit der Revision ist vor allem der Nutzen von Online-Kundenidentifizierungen gestiegen, da die erste Überweisung auf ein Konto, das auf diese Weise eröffnet wurde, nicht länger aus der Schweiz zu erfolgen hat, sondern auch aus Liechtenstein oder einem FATF-Mitgliedstaat erfolgen kann, sofern seine Benotung bei bestimmten Empfehlungen den Anforderungen genügt. Die Fassung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) von 2020 verweist auf das entsprechende Rundschreiben. Die FINMA hat zur Anpassung des Rundschreibens allerdings bereits eine Anhörung für das dritte Quartal 2020 vorgesehen, um neuen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

### US CLOUD Act

Der US-amerikanische Begriff «*CLOUD Act*» steht für Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act: Er kodifiziert den Zugang der US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden zu den Daten, die von

Dienstleistern auf ihren Servern gehostet werden. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Daten in einem anderen Land gespeichert sind, sofern der Dienstleister seinen Sitz bzw. eine Tochtergesellschaft oder ganz einfach Kundschaft in den USA hat. Falls ein Landesrecht die Übermittlung von Daten untersagt, steht das Unternehmen zwischen zwei konkurrierenden Rechtsordnungen. Dieser Konflikt lässt sich mit Rechtshilfeverfahren lösen. Derartige Verfahren sind jedoch langwierig und finanziell aufwendig, selbst wenn das betreffende Unternehmen grundsätzlich gewillt ist, seine Daten zu übermitteln. Daher bieten die USA den übrigen Ländern Verhandlungen über «*Executive Agreements*» an, mit denen sich die Übermittlung von Daten unter Einhaltung hoher verfahrensmässiger Sicherheiten vereinfacht. Auch die ausländischen Strafverfolgungsbehörden dürften von dieser Regelung nur profitieren, da es sich bei den Anbietern von digitalen Dienstleistungen (E-Mail-Provider, Chat-Anbieter, Fotodienste) zumeist um amerikanische Unternehmen handelt, sodass diese Behörden auch zahlreichen Fragen in den USA nachgehen müssen, wenn sie Strafuntersuchungen führen. Grossbritannien hat im Oktober 2019 als erstes Land ein solches «Executive Agreement» mit den USA unterzeichnet; für die Schweiz dürfte sich die Unterzeichnung ebenfalls empfehlen, sofern gewisse Bedingungen eingehalten werden. In ihrer Stellungnahme zu dieser Frage hat die VSPB folgende Mindestanforderungen formuliert:

- Strikte Beschränkung des potenziellen Empfängerkreises, der betroffenen juristischen und natürlichen Personen sowie der Daten und Straftaten, die unter ein solches Abkommen fallen.
- Sicherstellung der Rechte der betroffenen Personen sowie des Datenschutzes.
- Schutz des Bankkündengeheimnisses.

Diese Frage geht aber weit über den Bankensektor hinaus, der wohl nur selten betroffen wäre. In Tat und Wahrheit geht es hier um den Zugang zu elektronischen Beweisen im Rahmen von Strafuntersuchungen.

### ***Basel III***

**Die VSPB ist sich der Notwendigkeit bewusst, die schweizerische Regulierung an die internationalen Standards des Basler Ausschusses anzupassen. Die aktuelle Gesundheits- und Wirtschaftskrise hat dazu geführt, dass die jüngsten Anpassungen der Kapitalanforderungen (Basel III Final) erst per 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen. Die Bestimmungen zum Net Stable Funding Ratio (NSFR) sollen nach dem aktuellen Stand der Dinge wie in der Europäischen Union Anfang Sommer 2021 in Kraft treten.**

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die Risikokontrollen im Bankensektor im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 verschärft. Das als «Basel III» bezeichnete Regelwerk legt Mindestanforderungen für fünf miteinander koordinierte Elemente fest: gewichtete Eigenmittel,

Leverage Ratio (ungewichtete Verschuldungsquote), Liquiditätsquote, Finanzierungsquote und Risikoverteilung. Die Schweiz hält diese Vorschriften minutiös ein, mitunter auf Kosten ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Im vierten Quartal 2017 konnte sich der Basler Ausschuss über die noch offenen Punkte des Reformpakets Basel III einigen und schloss seine Arbeiten ab. In der Schweiz erfolgt die landesweite Umsetzung unter der Ägide des EFD. Die Abschlussarbeiten erfordern Anpassungen der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser, der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser sowie bestimmter Rundschreiben der FINMA. Ende März 2020 hat der Basler Ausschuss aufgrund der Gesundheitskrise, welche die westliche Welt derzeit lähmt, das Inkrafttreten der neuen Kapitalanforderungen um ein Jahr verschoben. Der Vernehmlassung zu diesen Themen dürfte somit Anfang 2022 erfolgen, sodass die Bestimmungen per 1. Januar 2023 in Kraft treten können.

Laut ursprünglicher Planung des Basler Ausschusses hätten die Bestimmungen zur NSFR am 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen. Zur Ergänzung der 2014 in das Schweizer Recht aufgenommenen kurzfristigen Liquiditätsquote, welche die Widerstandskraft der Banken bei kurzfristigen Liquiditätskrisen erhöhen soll, ist die NSFR darauf ausgelegt, eine langfristig stabile Finanzierung der Banken sicherzustellen. Da aber die EU und die USA zögerten, diese Ratio in ihr Recht aufzunehmen, beschloss der Bundesrat klugerweise abzuwarten. Als es nun gegeben schien, dass die EU Mitte 2021 die NSFR einführen würde, und auch Anzeichen für ein baldiges Nachziehen der USA vorlagen, beschloss der Bundesrat am 20. November 2019, die Anpassungen der Liquiditätsverordnung im Frühsommer 2020 zu verabschieden, sodass die neuen Bestimmungen Mitte 2021 in Kraft treten könnten. Das FINMA-Rundschreiben 2015/2 «Liquiditätsrisiken Banken» dürfte demnächst ebenfalls revidiert und somit Gegenstand einer Anhörung werden.

Die VSPB nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Schweiz bei der Umsetzung internationaler Standards keine Vorreiterrolle gegenüber den anderen grossen internationalen Finanzplätzen einnehmen will.

### ***Kleinbankenregime***

**Das Kleinbankenregime wurde am 1. Januar 2020 definitiv umgesetzt. Diese Entwicklung zeigt, dass der Druck der letzten Jahre auf die FINMA Früchte getragen hat. Die VSPB erachtet das Ergebnis und die Tatsache, dass die FINMA vermehrt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht, als zufriedenstellend. Dies ist jedoch kein Grund, die Erleichterungen für Banken der Kategorie 3 aus den Augen zu verlieren.**

Im Rahmen der Bankenverordnung (BankV) teilt die FINMA die Banken nach folgenden Kriterien in fünf Kategorien ein: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und Mindesteigenmittel. Die fünf in der Schweiz als systemrelevant geltenden Banken wurden den Kategorien 1 und 2 zugeordnet, die anderen den Kategorien 3 bis 5. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der FINMA stellen diese rein quantitativen Kriterien kein Problem dar, bei der Regulierungstätigkeit hingegen schon.

Vom 5. April bis zum 12. Juli 2019 fanden Vernehmlassungen und Anhörungen statt, um das probeweise seit August 2018 für 67 Banken und Wertschriftenhäuser der Kategorien 4 und 5 eingeführte Kleinbankenregime in eine dauerhafte Regulierung überzuführen. Für den Bundesrat ging es um die Anpassung der Eigenkapitalverordnung, für die FINMA um die Anpassung von sieben für die Banken massgebende Rundschreiben (Outsourcing, operationelle Risiken, Corporate Governance, Offenlegung, Risikodiversifikation, Kreditrisiken).

Die VSPB beteiligte sich an dieser Vernehmlassung und machte deutlich, dass sie hinter dem Kleinbankenregime steht. Sie verlied jedoch der Ansicht Ausdruck, dass die Eintrittskriterien zu streng angesetzt und die Vereinfachungen nicht substantiell genug seien. In Bezug auf die Eintrittskriterien verlangte sie, dass man auf eine striktere Leverage-Ratio-Regelung für die Banken der Kategorie 4 verzichten und die Schwelle für alle Kleinbanken bei 8% belassen solle. Im Weiteren sollten Einlagen bei der SNB und Staatspapiere von der Berechnung dieser Ratio ausgenommen werden. In Bezug auf das Zinsänderungsrisiko würde ein vollständiger Verzicht auf Ertragssimulationen unter verschiedenen Szenarien den Banken bedeutende Kostenersparnisse ermöglichen. Und schliesslich sollten die stillen Reserven nicht aus dem Kernkapital ausgesondert werden, da sie nicht mit Risiken behaftet sind (nach Abzug der latenten Steuerlasten).

Am 27. November 2019 bestätigten der Bundesrat und die FINMA die definitive Inkraftsetzung des Kleinbankenregimes per 1. Januar 2020. Die Kritik des Bankensektors in Bezug auf die Eintrittskriterien fand Gehör: Für alle Banken der Kategorien 4 und 5 bleibt die Leverage Ratio nach wie vor bei 8% (anstelle von 9% für die Banken der Kategorie 4), während die kurzfristige Liquiditätsquote auf 110% (anstelle von 120%) gesenkt wurde. Nichtsdestotrotz liegt die Messlatte immer noch hoch und sogar höher als bei den systemrelevanten Banken! Das neue Regime umfasst eine Reihe von – willkommenen – qualitativen Vereinfachungen. Die diesbezüglichen Anliegen der Banken wurden berücksichtigt und in die revidierten Rundschreiben aufgenommen.

64 der 70 Banken, die sich für die Teilnahme am Kleinbankenregime angemeldet hatten, wurden rückwirkend auf Anfang 2020 als solche eingestuft. Die Zukunft wird weisen, inwiefern diese Banken bei zukünftigen Auflagen Erleichterungen erfahren. Eine vollständige Befreiung von diesen Auflagen wäre der grösstmögliche Vorteil, denn die Anschaffung einer Software für Simulationen kostet gleich viel, wenn sie einmal jährlich oder einmal monatlich eingesetzt wird!

Von entscheidender Wichtigkeit ist auch, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit vermehrt auf Banken der Kategorie 3 angewendet wird und dass diesen zusätzliche Erleichterungen gewährt werden. Die Regulierungen der FINMA müssen den unterschiedlichen Grössen, Risiken und Geschäftsmodellen der einzelnen Banken Rechnung tragen. Dies dürfte von nun an aufgrund der neuen Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz der Fall sein (vgl. S. 8).

Im Übrigen hat die FINMA den Rhythmus der Aufsichtsprüfungen für 56 Institute reduziert. 19 davon fallen unter das Kleinbankenregime. Diese kleinen Institute weisen keine offensichtlich erhöhten Risiken auf und können die Aufsichtsprüfungen daher im Abstand von jeweils zwei oder drei Jahren vornehmen lassen, während der Rest des Bankensektors zu jährlichen Aufsichtsprüfungen verpflichtet ist.

### ***Kollektive Kapitalanlagen***

**Im Jahr 2019 traten zwei Regulierungsprojekte in Verbindung mit kollektiven Kapitalanlagen in eine neue Phase ein: Eine neue Fondskategorie ging in die Vernehmlassung und die Gesetze und Verordnungen über Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute traten in Kraft.**

Am 26. Juni 2019 gab der Bundesrat einen Entwurf zur Anpassung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) in die Vernehmlassung. Damit soll eine neue Fondskategorie, der Limited Qualified Investor Fund (L-QIF), eingeführt werden. Der Entwurf sieht für den L-QIF folgende Haupteigenschaften vor:

- Er darf nur qualifizierten Anlegern angeboten werden.
- Er benötigt keine Bewilligung oder Genehmigung der FINMA und steht auch nicht unter ihrer Aufsicht.
- Die Verwaltung des L-QIF muss durch ein unter Aufsicht der FINMA stehendes Institut erfolgen.
- Ein L-QIF kann eine der vier im KAG vorgesehenen Rechtsformen annehmen (vertraglicher Anlagefonds, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable, SICAV), Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) oder Investmentgesellschaft mit festem Kapital (Société d'investissement à capital fixe, SICAF));
- Ein L-QIF kann Erleichterungen bei den Anlage- und Risikodiversifikationsvorschriften nutzen.

Dieser Entwurf entspricht einem Anliegen der Finanzmarktakteure und wurde positiv aufgenommen. Langfristig eröffnet sich so die Möglichkeit, einen L-QIF rascher und kostengünstiger auf dem Markt anzubieten als andere Fonds. Zudem fördert diese neue Regulierung die Schaffung von innovativen und flexiblen Produkten und stärkt so die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Anlagefonds-

Marktes. Im Rahmen der Vernehmlassung wies die VSPB darauf hin, dass diese neue Fondskategorie bereits in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten eingeführt ist. Die in einer Verordnung klarzustellenden Anlagevorschriften sollten flexibel gestaltet sein und die steuerliche Behandlung des L-QIF sollte sich nicht von derjenigen anderer Fonds unterscheiden. Es muss möglich sein, die Anlageentscheidungen an die Vorsorgeeinrichtungen und Versicherer zu übertragen, selbst wenn sie der einzige Anleger in einem L-QIF sind, denn an sie richtet sich die neue Fondskategorie in erster Linie. Sofern jedoch die Äquivalenz im Sinne der AIFM-Richtlinie der EU fehlt (vgl. S. 27), kann diese neue Fondskategorie in der EU nicht vertrieben werden und dürfte damit hauptsächlich in der Schweiz zum Einsatz kommen. Die Botschaft des Bundesrats zum L-QIF wird im Sommer 2020 erwartet.

Im Übrigen haben die am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Ausführungsverordnungen des FIDLEG und des FINIG (vgl. S. 10) auch Anpassungen des KAG und der zugehörigen Verordnung nach sich gezogen. Die wichtigsten davon betreffen:

- Die Aufhebung der Bestimmungen über den Vertrieb von Kollektivanlagen. Sie werden durch Bestimmungen des FIDLEG und der FIDLEV über das Angebot, den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten und über die zugehörige Werbung ersetzt. Die FIDLEV und ihre Erläuterungen haben in diesem Zusammenhang nützliche Klarstellungen zu diesen neuen Konzepten beigesteuert.
- Die Anforderung schriftlicher Vertriebsvereinbarungen sowie die Pflicht zur Einholung einer Vertriebsbewilligung werden aufgehoben.
- Die Einführung eines an Privatkunden gerichteten obligatorischen Basisinformationsblatts (BIB) für Kollektivanlagen. Das BIB ersetzt das Key Information Document (KID) für Anleger.
- Die Fondsleitungen und die Verwalter von Kollektivvermögen unterstehen neu dem FIDLEG. Die an sie gestellten Anforderungen hingegen haben keine wesentlichen Änderungen erfahren.
- Die Vertreter und die Depotbanken von kollektiven Kapitalanlagen unterstehen nach wie vor dem KAG.

Von nun an sind drei verschiedene Gesetzestexte für die Tätigkeit kollektiver Kapitalanlagen massgebend (FINIG, FIDLEG und KAG). Infolgedessen gestaltet sich die Umsetzung der neuen Bestimmungen durch die Finanzinstitute um einiges komplizierter. Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand allerdings durch ausgedehnte Übergangsfristen Rechnung. Bei bestimmten Anforderungen, wie etwa der Einhaltung der Verhaltensregeln und Organisationsvorschriften, beträgt die Übergangsfrist bis zu zwei Jahre. In der Zwischenzeit gelten die Verhaltensregeln, die Protokollierungspflicht und die Pflicht zur Ernennung eines Vertreters bei ausländischen Fonds weiterhin und die bestehenden Vertriebsvereinbarungen im Sinne des KAG behalten durch das Inkrafttreten der neuen Vorschriften ihre Gültigkeit.

## ***Datenschutz***

**Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) geht ihrem Ende entgegen. Das Ergebnis sollte sich dem europäischen Recht soweit annähern, dass die EU im Mai die Gleichwertigkeit des schweizerischen Privatrechts mit der europäischen Gesetzgebung bestätigen wird und die Schweizer Unternehmen vor möglichen Benachteiligungen in ihrer Tätigkeit innerhalb der EU geschützt sind.**

Mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Schweiz das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten des Europarats ratifizieren und sich der Datenschutzgrundverordnung der EU anpassen kann. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Schweiz auch in Zukunft die Vorzüge der ihr von der EU zugestandenen Gleichwertigkeit genießt, da ihre Unternehmen sonst gezwungen wären, für jeden Einzelfall zu belegen, dass sie den Datenschutz einhalten. Diese Frage ist nicht nur für die Banken, sondern für die gesamte Wirtschaft erfolgskritisch. Die Anpassungen des Strafrechts wurden bereits im Jahr 2018 vom Parlament verabschiedet, während die Totalrevision des DSG noch immer Gegenstand parlamentarischer Debatten ist.

In der Herbstsession 2019 hat der Nationalrat eine Fassung des DSG verabschiedet, die sich weitgehend mit den Erwartungen der Wirtschaft deckte. In der Wintersession hingegen hat der Ständerat beschlossen, das Gesetz in einigen Punkten zu verschärfen, da er der Ansicht war, dass die Fassung des Nationalrats den Schutz gegenüber dem geltenden Recht aufweiche. Ausserdem entsprach diese Version in den Augen des Ständerats nicht dem europäischen Standard, obwohl dies eines der Ziele der Reform ist.

In der Frühjahrsession 2020 schloss sich der Nationalrat gewissen Entscheidungen des Ständerats an (Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen), hielt aber an einer Reihe von Unterschieden wie der Information der Bürger in Bezug auf die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen, der Solvenzprüfung oder auch der Dauer der Datenbearbeitung (5 oder 10 Jahre) fest. Selbst in den Reihen der SVP bedauerte ein Volksvertreter, dass nicht einfach EU-Recht übernommen wurde, an das sich die in der EU tätigen Schweizer Unternehmen bereits angepasst haben!

Diese Differenzen dürften anlässlich der Sondersession Anfang Mai 2020 bereinigt werden. Auf diesem Weg könnte die Schweiz ihren rechtlichen Rahmen an denjenigen der EU anpassen, bevor sich diese erneut zur Frage der Gleichwertigkeit unserer Gesetzgebung äussert. Dies dürfte am 20. Mai 2020 der Fall sein. Sollte die Schweiz die Anerkennung dieser Gleichwertigkeit verlieren, hätten alle Unternehmen, die Daten zwischen der Schweiz und der EU austauschen, wesentlich mehr dokumentarische Auflagen zu erfüllen. Die Schweiz würde dadurch weniger attraktiv.

## ***Nachlassplanung***

**Die Bundesverwaltung und das Parlament befassen sich mit einer Reihe von Dossiers zu Fragen der Nachlassplanung: Die Revision des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz sowie die Einführung des Trust-Konzepts in die Rechtsordnung der Schweiz sind für die Privatbanken relevante Themen, da diese mit der Verwaltung von Privatvermögen zusammenhängen.**

Am 13. März 2020 verabschiedete der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. Mit diesem Entwurf soll das Schweizer Recht in Bezug auf internationale Nachlassfragen modernisiert und an die Entwicklungen des ausländischen Rechts angepasst werden. Damit wird die Autonomie der Parteien gestärkt und das Risiko von Kompetenzkonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere mit solchen von EU-Mitgliedstaaten, gemindert. Diese Reform ist für Vermögensverwaltungskunden von Bedeutung, da sich mit ihr die Pflichtteile leichter anpassen lassen.

Vom 28. November 2019 bis 13. März 2020 fand die Vernehmlassung zu einer parlamentarischen Initiative statt, mit welcher der Standort Schweiz für internationale Stiftungen attraktiver gestaltet werden soll. In ihrer Stellungnahme hob die VSPB hervor, dass das Schweizer Recht und die in der Schweiz für Stiftungen geltenden Rahmenbedingungen ein liberales Konzept darstellen, was der Entwicklung des Sektors zugute gekommen ist. An diesem Ansatz sollte unbedingt festgehalten werden, um die Freiheit der Stifter zu gewährleisten. Die gesetzgeberischen Eingriffe sollten sich daher auf das unbedingt Notwendige beschränken und in erster Linie auf pragmatische Lösungen setzen. Auf folgende zentralen Punkte legte die VSPB in ihrer Stellungnahme besonderen Wert:

- eine häufigere Aktualisierung der neuen Liste der von Steuern befreiten Organisationen;
- mehr Flexibilität bei der Anpassung des Stiftungszwecks bzw. der Stiftungsorganisation seitens der Stifter;
- keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit von ehrenamtlich Tätigen; und
- keine zeitliche Begrenzung von Spendenvorträgen auf spätere Veranlagungsperioden.

Die Aufnahme des Trust-Konzepts in die schweizerische Rechtsordnung tangiert die Nachlassregelungen ebenfalls. Im Jahr 2019 wurde eine diesbezügliche Motion verabschiedet, welche den Bundesrat mit der Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen beauftragt. Ein Bericht zu diesem Thema fiel positiv aus und kam zum Schluss, dass sich die Zulassung von Trusts im Schweizer Recht günstig auf die Schweizer Wirtschaft auswirken würde. Der entsprechende Gesetzesentwurf zur Änderung des Treuhandvertragsrechts dürfte im laufenden Jahr vorliegen. Wie sämtliche Wirtschaftsvertreter halten auch die Privatbanken diesen Entwurf für unterstützenswert, da alle mit der Schweiz konkurrierenden Finanzplätze über ein Trust-Recht verfügen. Bei den

Privatbanken bestehen zahlreiche auf den Namen von Trusts eröffnete Konten. Für die Schweiz würde die Einführung des Trust-Rechts zusätzliche Beschäftigung für die Schweizer Trustees und auch für die Banken mit sich bringen, da sich die Trust-Vermögen aus praktischen Gründen meistens im selben Land befinden wie die Trust-Struktur. Aufgrund der im schweizerischen Erbrecht verankerten Beschränkungen würden davon vor allem Schweizer Kunden profitieren.

### ***Nachhaltige Finanzprodukte***

**Nachhaltige Finanzprodukte sind auf mehreren Ebenen ein zentrales Thema: im National- und Ständerat, innerhalb der Bundesverwaltung, auf europäischer Ebene, aber auch im Bankensektor. Die Banken sind sich ihrer Verantwortung bewusst, kennen aber auch die Grenzen ihrer Funktion als Intermediäre zwischen Anlegern und Unternehmen. Ihre Rolle besteht darin, die zukünftigen Vorreiter einer nachhaltigeren Lebensweise ausfindig zu machen und ihre Kunden zur Unterstützung solcher Unternehmen zu ermutigen.**

Im Juni 2019 gab Swiss Sustainable Finance bekannt, dass die in der Schweiz nach Nachhaltigkeitsgrundsätzen investierten Mittel im Jahr 2018 eine Rekordzunahme von 83% auf 716 Milliarden Franken verzeichneten. Innerhalb von vier Jahren hat sich das Anlagevolumen somit verzehnfacht. Zu 88% besteht dieser Markt aus institutionellen Anlegern. Ende 2019 dürfte er die Billionen-Marke überschritten haben.

Sustainable Finance ist somit eine Vision, die sich nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland durchsetzt: Es ist das erklärte Ziel der neuen Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Die EZB stellt Überlegungen an, ihr Wertpapierkaufprogramm so zu gestalten, dass es mit der Bekämpfung des Klimawandels vereinbar ist. Zum ersten Mal stehen alle fünf vom WEF erkannten Hauptrisiken in direktem Zusammenhang mit dem Klimawandel. Selbst grosse Vermögensverwalter wie BlackRock beabsichtigen, Anlagen mit hohem Klimarisiko zu veräussern. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, welche Verantwortung und welche Rolle die Banken auf diesem Gebiet innehaben. Zahlreiche Kreise machen sie für den Klimawandel verantwortlich, obwohl sich ihre Rolle auf die Vermittlung zwischen Anlegern und Unternehmen beschränkt. Eine radikale Kürzung der Kredite an ein «umweltschädliches» Unternehmen oder die Veräusserung seiner Aktien verlagern das Problem nur auf ein anderes Finanzinstitut. Als Aktionär oder Gläubiger verfügt man dagegen über Einflussmöglichkeiten, um Unternehmen zur Änderung ihres Geschäftsmodells zu bewegen. Man sollte auch nicht vergessen, dass die Kunden in den meisten Fällen selber entscheiden, in welche Unternehmen sie investieren.

Das Hauptproblem besteht in der Definition des Nachhaltigkeitsbegriffs – und zwar nicht nur im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die EU steht vor den Abschlussarbeiten an ihrem Klassifikationssystem für nachhaltige Anlagen: Es gelten sechs Ziele, von denen ein Unternehmen

mindestens eines verfolgen muss, ohne die anderen zu gefährden. Die Schweiz hegt den Ehrgeiz, weltweit eine führende Rolle im Bereich Sustainable Finance einzunehmen. Dank ihres starken Finanzplatzes, namentlich auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung, und der Präsenz zahlreicher internationaler Organisationen in Genf sollte es ihr gelingen, weltweit anerkannte Standards zu erarbeiten. Dies ist der Grund, weshalb man die Entwicklungen im Ausland verfolgen sollte. Es bedarf einer Einigung über die Definition der Nachhaltigkeitskriterien, einer Überprüfung der konkreten Auswirkungen der Projekte, einer Schulung der Portfoliomanager in Nachhaltigkeitsfragen und einer Information der Kunden über die neuen Anlagemöglichkeiten. Nicht alle Konsummuster lassen sich über Nacht neu ausrichten. Dennoch sind ehrgeizige Nachhaltigkeitsziele wichtig.

Die VSPB, wie der Finanzplatz als Ganzes, erachtet Sustainable Finance als eine ihrer Prioritäten; sie möchte die Rahmenbedingungen für solche Produkte verbessern. Die wirksamsten Massnahmen betreffen die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen: Die Verrechnungssteuer und die Stempelsteuer verhindern die Entwicklung von nachhaltigen Produkten in grossem Stil. Daher empfehlen sich entsprechende Steuerbefreiungen, insbesondere für grüne Anleihen. Da es sich hier um einen neuen Anlagebereich handelt, wäre die Steuerbefreiung für den Bund kostenneutral. Zugleich würde eine solche Massnahme die Entwicklung nachhaltiger Finanzinstrumente in der Schweiz erleichtern. In diesem Zusammenhang ist es äusserst wichtig, dass die Schweiz ihr Know-how und ihre Produkte auch exportieren kann. Dafür benötigt sie einen besseren Marktzugang.

Selbstverständlich ist Sustainable Finance auch ein Kernthema im National- und Ständerat. In letzter Zeit übt die Politik hier vermehrt Druck auf die Banken aus. Sozialdemokratische Parlamentarier wollen den Banken die Finanzierung von klimaschädlichen Projekten untersagen, verlangen mehr Transparenz bei nachhaltigen Produkten und beabsichtigen, die Börsenkotierung von klimaschädlichen Unternehmen zu verhindern. Ein Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) gelangt zum Schluss, dass die Marktakteure bereits jetzt den Klimawandel und die mit ihm verbundenen finanziellen Risiken berücksichtigen müssen. Weitere parlamentarische Interventionen befassen sich mit der Verbesserung der Kundeninformation, der Vermeidung von «Greenwashing» oder der Besteuerung von Transaktionen in Anlageinstrumenten, die keine Rücksicht auf das Klima nehmen. Genauer gesagt ist die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats der Ansicht, dass auch der Finanzsektor zur Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von Paris beizutragen habe. Sie hat drei entsprechende Postulate eingereicht. Wie alle Bankengruppen unterstützt auch die VSPB diese Massnahmen, ohne jedoch über das Ziel hinauszuschiessen zu wollen.

Im Übrigen hat der Finanzsektor die Nachhaltigkeitskriterien grösstenteils bereits in seine Tätigkeit integriert und ist bereit, seinen Anteil an der Verantwortung zu tragen. Die VSPB erarbeitet derzeit Richtlinien zum Einbezug nachhaltiger Finanzprodukte in die Vermögensverwaltung für Privatkunden, während sich die SFAMA mit den Richtlinien für das Asset Management befasst. Jede Bank sollte interne Standards festlegen, ihre Portfoliomanager schulen und die Sensibilität der Kunden für diese

Themen dokumentieren. Zudem regt die SBVg die Banken dazu an, sich an den neuen Klimaverträglichkeitstests des BAFU zu beteiligen und so ihren guten Willen zu bezeugen. Anhand der Ergebnisse können die Banken ihre Mittelflüsse besser analysieren und ermitteln, inwiefern diese mit den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind.

Auch auf Bundesebene sind nachhaltige Finanzprodukte Gegenstand verschiedener Initiativen. Das EFD erwägt die Einführung von Transparenzvorschriften für Unternehmen, Kundenberater und Behörden. Ein entsprechender Bericht dürfte im Frühjahr 2020 vorliegen und sich mit folgenden drei Stossrichtungen befassen:

- 1) Definition der nachhaltigen Produkte; zu diesem Zweck bedarf es zwingend einer Systematik (Taxonomie, Klassifikation), die keine allzu grossen Unterschiede zu derjenigen der EU aufweist.
- 2) Sobald diese Systematik besteht, lässt sich aus ihr eine Informationspflicht über die Risiken der von den Kunden geplanten Anlagen ableiten; diese Informationen sind in den Beratungsprozess einzugliedern.
- 3) Schliesslich stellt sich auch die Frage nach den Pflichten der Behörden. Nach Ansicht der FINMA haben die Finanzinstitute diese Überlegungen zu berücksichtigen.

Der Bericht des EFD dürfte auch darauf eingehen, auf welche Weise die SNB diesem Risiko in ihrer Anlagepolitik Rechnung tragen sollte.

Am 4. März 2020 hat sich die Schweiz der internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen angeschlossen. Diese Koalition verschiedener Länder vertritt weltweit bereits mehr als 40% der Bevölkerung, des BIP und der Emission von Treibhausgasen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, mehr privates Kapital in Anlagen umzuleiten, die ökologisch nachhaltig sind, indem die Mitglieder Informationen zur besten Praxis auf diesem Gebiet austauschen. Dies sollte auch dazu beitragen, die Schweiz auf den Aktionsplan der EU auszurichten.

Zum Aktionsplan ist anzumerken, dass die technische Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen im März 2020 ihren Abschlussbericht über das Klassifizierungssystem (Taxonomie) der EU vorgelegt hat. Ab März 2021 sind Institute, die Finanzprodukte entwickeln oder vertreiben, dazu verpflichtet, den Endanlegern in der EU Informationen über das nachhaltige Finanzwesen zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren beabsichtigt die Europäische Kommission, im September 2020 eine neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen vorzustellen. Diese Entwicklungen betreffen auch den Finanzplatz Schweiz, da eine allgemeingültige Definition von «Nachhaltigkeit» sowohl im Inland als auch im Ausland ein grosses Problem darstellt.

## **INTERNATIONAL**

### ***Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen auf die Schweiz***

**In der EU laufen derzeit zwei Konsultationen zu den Richtlinien MiFID II und MiFIR, die auch den Finanzplatz Schweiz betreffen. Bis jetzt hat noch kein einziger Fonds aus einem Drittstaat einen europäischen Pass erhalten. Und es ist nicht auszuschliessen, dass sich die Bedingungen noch verschärfen. Die «Shareholders' Rights Directive II» der EU wird Auswirkungen auf alle Kunden haben, die kotierte europäische Aktien halten; sie wirft einige Fragen praktischer Art auf.**

Im Rahmen des «*Investment Firm Review*»-Verfahrens führt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine Konsultation über das Angebot von Anlagedienstleistungen und -aktivitäten durch Unternehmen aus Drittstaaten im europäischen Markt durch. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Umsetzung der technischen Standards für die Informations- und Berichterstattungspflichten bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten mit oder ohne Einsatz einer Tochtergesellschaft. Die Vorschläge für Unternehmen aus Drittstaaten umfassen eine Pflicht zu regelmässiger und eingehender Berichterstattung über ihre Tätigkeit und ihre Organisation. Zudem wird die ESMA autorisiert, die Unternehmen aus Drittstaaten zur Übermittlung der Daten über sämtliche Aufträge und Geschäfte der letzten fünf Jahre zu ersuchen, die innerhalb der EU angefallen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Kunden handelt. Welchen zusätzlichen Beitrag derartige Informationspflichten zur Integrität der Märkte leisten, lässt sich kaum nachvollziehen, insbesondere wenn die Unternehmen in Drittstaaten einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die einzelnen Aufsichtsbehörden Daten untereinander austauschen können. Die Konsultationsfrist wurde bis zum 28. April 2020 verlängert.

Eine weitere Konsultation der Europäischen Kommission zur Beurteilung des regulatorischen Rahmens der Richtlinien MiFID II und MiFIR endet am 20. April 2020. Vorgesehen ist insbesondere eine Flexibilisierung bei der Erstellung von Kundenprofilen und die Einführung einer neuen Kategorie von Kunden, die als «*semiprofessionelle Kunden*» («*sophisticated clients*») bezeichnet werden und für die weniger umfangreiche Auflagen gelten sollen als für Retail-Kunden. Damit würde sich das europäische Recht dem FINIG annähern, das Retail-Kunden auf Wunsch die Einstufung als professionelle Kunden ermöglicht. In der derzeitigen Fassung der MiFID II ist dies nicht vorgesehen. Vermögende Kunden von Privatbanken verfügen häufig über umfangreiche Kenntnisse in Finanzangelegenheiten und benötigen nicht denselben Schutz wie Retail-Kunden. Es ist sogar zu hoffen, dass diese «*semiprofessionellen Kunden*» im Äquivalenzverfahren gemäss Art. 46 und 47 MiFIR berücksichtigt werden.

Im Übrigen haben die Europäische Kommission und die ESMA Anpassungen der OGAW- (UCITS-) und der AIFMD-Richtlinien vorgeschlagen, die Risikofaktoren und Nachhaltigkeitskriterien Rechnung tragen sollen. Diese Anpassungen müssen noch vom Europäischen Parlament verabschiedet werden. Die Anpassungen dieser europäischen Richtlinien sind Teil des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen der EU. Mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor tritt im März 2021 ein erster Teil dieses Plans in Kraft. Sie gilt auch für Manager von OGAW-Fonds und europäischen alternativen Anlagefonds.

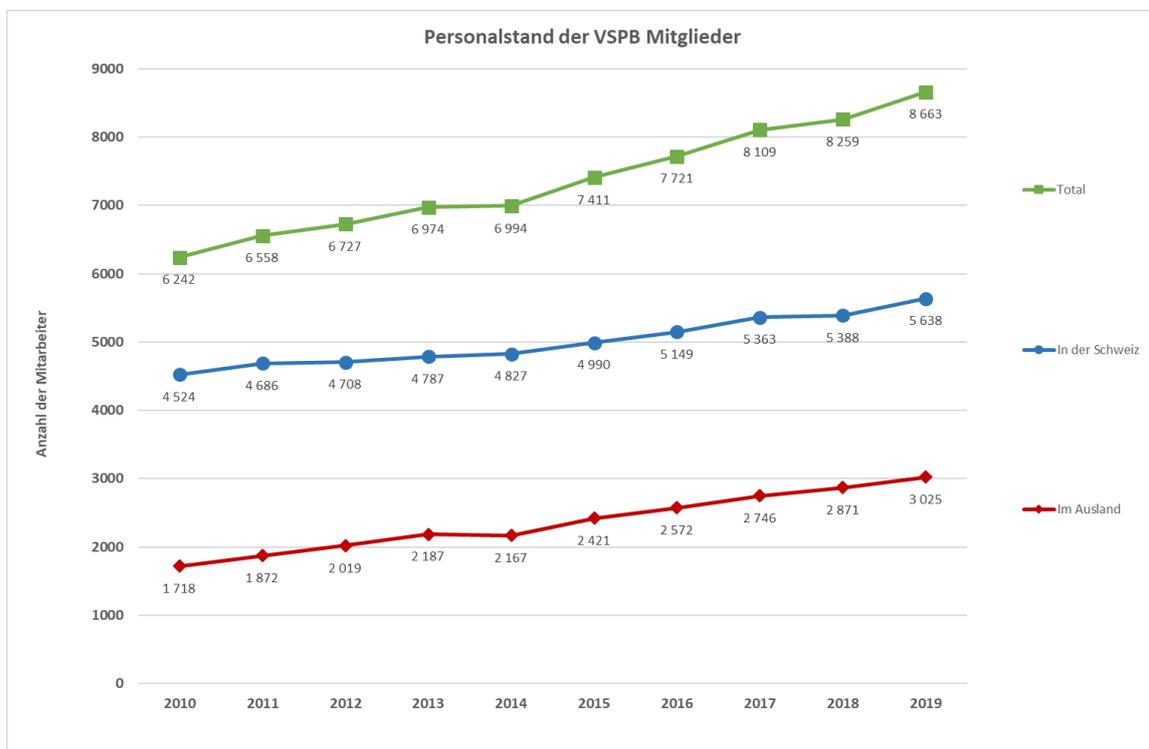
Wie bereits 2018 hat die Europäische Kommission auch 2019 noch keine Entscheidung zur Äquivalenz auf Basis der AIFMD getroffen, wonach Schweizer Fonds und Fondsmanager einen AIFMD-Pass erhalten könnten. Jede weitere Entwicklung in dieser Frage dürfte von der Gestaltung der zukünftigen Beziehungen der EU zu Drittländern – namentlich Grossbritannien und der Schweiz – abhängen.

Auch die zweite «*EU Shareholders' Rights Directive*» (SRD II) hat Folgen für die Schweiz. Diese Richtlinie soll innerhalb der EU die Aktionärsrechte stärken. Für Intermediäre, institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Anlageberater legt sie neue Anforderungen fest. Zudem wird die Vergütungspolitik neu definiert. Zudem wird die Politik der Entgelte für Verwaltungsratsmitglieder neu definiert. Diese Richtlinie ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie wird in allen Ländern Auswirkungen haben, da die in ihr verankerten Pflichten, insbesondere die Informationspflicht, auch für Unternehmen in Drittstaaten gelten, die im Zusammenhang mit europäischen Wertpapieren Dienstleistungen erbringen. Bereits davon betroffen sind die Generalversammlungen und andere «*Corporate Actions*», die ab September 2020 stattfinden. Die Richtlinie gilt, sobald eine Person börsenkotierte europäische Aktien hält. Der Konto-/Depotinhaber kann auf seine Rechte verzichten, sofern die Bank dies dokumentiert. Andernfalls hat die Bank ihm die Informationen jedes Mal nachzusenden, wenn er zur Stimmabgabe berechtigt ist. Dies wirft einige praktische Probleme auf, da die Fristen kurz und die Informationsflüsse nicht selten verschlüsselt sind.

### ***Marktzugang***

**Die VSPB hält daran fest, dass die Verbesserung des Marktzugangs von strategischer Bedeutung ist, da es sich bei der Vermögensverwaltung um eine Exportindustrie handelt. Bevor Gespräche über den Marktzugang geführt werden können, müssen die Beziehungen zur Europäischen Union jedoch geklärt werden. Die Diskussionen mit einem Land wie Grossbritannien verlaufen konstruktiver.**

Die Vermögensverwaltung ist ein Teil der Exportwirtschaft. Infolgedessen betonen die Privatbanken, dass die Verbesserung des Zugangs zu den ausländischen Märkten und die Gewährleistung einer ausreichenden Rechtssicherheit für sie von strategischer Bedeutung sind. Tatsächlich hängt der Erfolg wesentlich davon ab, dass Kunden in ihrem Wohnsitzland bedient werden können und ein grenzüberschreitendes Angebot von Finanzprodukten möglich ist. Ein Grossteil der Kunden von Privatbanken ist im Ausland und insbesondere in der EU ansässig: Rund 40% der privaten grenzüberschreitenden Vermögen in der Schweiz stammen aus dem EU-Raum. An der Entwicklung des Personalbestands der Privatbanken lässt sich ablesen, wie wichtig der Marktzugang ist: In den vergangenen zehn Jahren hat der Personalbestand der Privatbanken in der Schweiz um 20% zugenommen, während er im Ausland um 75% gestiegen ist! Die Mitarbeitenden im Ausland stellten 2010 einen Viertel des gesamten Personalbestandes dar, heute ist es mehr als ein Drittel (siehe Tabelle unten). Es ist um jeden Preis zu verhindern, dass dieser Trend anhält!



Ohne Marktzugang sind die Schweizer Banken dazu gezwungen, ihre Geschäfte im Ausland auszubauen, was den Verlust eines Grossteils von Mehrwert, Steuereinnahmen und Arbeitsstellen in der Schweiz bedeutet. Der Zugang zu ausländischen Märkten über Tochtergesellschaften ist eine Option, aber mit erheblichen Kosten verbunden. Von der Schweiz aus zu arbeiten, wo sich der Grossteil der Ressourcen der Banken befindet, ist bei Weitem die bessere Lösung. Hier zeigt sich, weshalb der Marktzugang im Ausland wesentlich zum Erhalt von Bankarbeitsplätzen in der Schweiz beiträgt.

## Europäische Union

Die Schweizer Privatbanken haben sich immer für den bilateralen Weg ausgesprochen. Ihrer Ansicht nach ist er nicht nur für den Finanzplatz Schweiz, sondern für die gesamte Wirtschaft unseres Landes eine Notwendigkeit. Um diesen Weg fortzusetzen, ist ein genau festgelegter Rahmen für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU unumgänglich. Die Beziehungen zu unseren Nachbarn müssen normalisiert und die Stabilität und Vorhersehbarkeit wieder hergestellt werden. Es liegt somit im Interesse der Schweiz, die Abkommen, die uns seit mehr als 20 Jahren mit diesen Ländern verbinden und den Austausch mit diesen vereinfachen, aufrecht zu erhalten. Die VSPB lehnt daher die Kündigungsinitiative der SVP ab und unterstützt das institutionelle Rahmenabkommen, über das lange verhandelt wurde. Hier geht es um den Wohlstand unseres Landes.

Zu diesem Zweck haben sich die Banken über ein Vorgehen verständigt, nach dem sich nur diejenigen Finanzinstitute in der EU registrieren lassen müssen, die ihre Dienstleistungen aktiv an EU-Kunden anbieten wollen. Vorzugsweise erfolgt nur eine einzige Registrierung bei einer europäischen Behörde (z. B. der ESMA). Zudem müssten sich die Banken verpflichten, die innerhalb der EU geltenden Vorschriften zum Schutz der Anleger und der Marktintegrität einzuhalten. Nicht interessierte Banken würden nach wie vor ausschliesslich schweizerisches Recht anwenden. Anpassungen auf rechtlicher Ebene wären somit nicht notwendig. Gespräche über dieses Modell lassen sich mit der EU jedoch erst dann führen, wenn unsere Beziehungen mit ihr geklärt sind.

Im letzten Jahr standen mehrere Themen im Zusammenhang mit der EU zur Debatte: die Abstimmung über das Waffengesetz, das Rahmenabkommen, die Kohäsionsmilliarde und die Begrenzungsinitiative. Ganz allgemein lässt sich nicht leugnen, dass sich die Beziehungen zu unserem wichtigsten Handelspartner im letzten Jahr verschlechtert haben.

Die Abstimmung vom 19. Mai 2019 über das Waffengesetz stand in direktem Zusammenhang mit der Beziehung Schweiz-EU. Die Schweiz gehört zu den Schengen- und Dublin-Staaten. Als solche wollte sie die entsprechende EU-Richtlinie umsetzen und dabei das Schweizer Recht in einigen Punkten geringfügig anpassen. Dann wurde jedoch das Referendum ergriffen, wie es bei Änderungen des schweizerischen rechtlichen Rahmens immer häufiger der Fall ist, sobald diese Änderungen in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der EU stehen. Eine Ablehnung der Änderungen hätte automatisch zum Austritt der Schweiz aus den Schengen- und Dublin-Abkommen geführt. Glücklicherweise sprachen sich die Stimmberechtigten mit einem deutlichen Mehr von 63,74% für diese Änderungen aus. Einmal mehr hat die Schweiz eine deutlich europafreundlichere Gesinnung an den Tag gelegt als zahlreiche europäische Staaten!

In Bezug auf das Rahmenabkommen sind die Sozialpartner und der Grossteil der Parteien der Ansicht, dass Bereiche wie der Lohnschutz, das Verbot von staatlichen Beihilfen und die Unionsbürgerrichtlinie der Klärung bedürfen. Nach einer umfassenden Vernehmlassung hat der

Bundesrat deshalb auf die Unterzeichnung des Rahmenabkommens verzichtet und erklärt, dass er diese drei Fragen mit der EU klären wolle, ohne jedoch konkrete Vorschläge zu machen. Es kam daher kaum überraschend, dass die Europäische Kommission am 18. Juni 2019 «mangelnde Fortschritte» in dieser Frage feststellte und die Ansicht äusserte, die Schweiz spiele auf Zeit. Daher wurde den Schweizer Börsen die Anerkennung der Börsenäquivalenz per 30. Juni 2019 entzogen. Ein rein politischer Entscheid, da sich die technische Konformität der Schweizer Börsen nicht über Nacht in nichts aufgelöst hatte! Der Bundesrat ergriff per 1. Juli 2019 Gegenmassnahmen und verbot den europäischen (insbesondere den englischen) Börsen den Handel mit Schweizer Wertschriften, d. h. er kürzte das Handelsvolumen dieser Titel in der EU und hob die Gültigkeit der europäischen Äquivalenzanforderung für die Schweiz auf. Dieses Verbot wurde im Grossen und Ganzen eingehalten und erwies sich für die Schweizer Börsen sogar als Bonus. Langfristig wäre es jedoch vorzuziehen, dass diese als äquivalent eingestuft würden. Dies hängt jedoch von der Unterzeichnung des institutionellen Rahmenabkommens mit der EU ab.

Die Gegner des Abkommens beschwören alle möglichen dramatischen Folgen für die Schweiz herauf, falls es angenommen werden sollte. In Tat und Wahrheit würde eine Annahme jedoch für Rechtssicherheit anstelle von Unsicherheit sorgen, den gegenwärtigen Zugang zum europäischen Markt gewährleisten und weitere Zugangsmöglichkeiten eröffnen. Wer der Ansicht ist, dass die Schweiz wegen des Abkommens an Souveränität verliert, verschliesst die Augen vor der Realität: Die Schweiz passt das Landesrecht bereits seit 20 Jahren an die Entwicklungen in Europa an, um ihren Wohlstand zu erhalten und zu fördern. Ein Verzicht auf das institutionelle Abkommen würde die Forderungen der EU nicht aus der Welt schaffen und es ihr ermöglichen, gegenüber der Schweiz anstelle von Recht ihre wirtschaftliche Macht spielen zu lassen. Dabei geht es um unmittelbare und konkrete Auswirkungen – ganz im Gegensatz zu den wirklichkeitsfremden Spekulationen über Änderungen des Steuerrechts oder der Raumplanung, welche die EU in Zukunft von uns verlangen könnte. Im Übrigen enthält das institutionelle Abkommen keine Auflagen für solche Massnahmen. Wenn die EU zu viel von uns verlangt, können wir immer noch Nein sagen und die bilateralen Verträge kündigen. Diese Verträge zum heutigen Zeitpunkt zu einem langsamen Tod zu verurteilen, indem man sie einfach nicht länger auf den neuesten Stand bringt, würde jedoch bedeuten, sich ins eigene Fleisch zu schneiden.

Im Jahr 2019 mussten sich National- und Ständerat auch zum zweiten Beitrag der Schweiz an die EU-Erweiterung, der sogenannten Kohäsionsmilliarde, äussern. In Tat und Wahrheit handelt es sich dabei um eine Verpflichtung, an bestimmte EU-Mitgliedstaaten zehn Jahre lang jeweils 130 Millionen Franken auszurichten, die insbesondere zur Förderung der beruflichen Ausbildung eingesetzt werden sollen. Nach heftigen Diskussionen, die durch die Entscheidung der EU zur Börsenäquivalenz noch angeheizt wurden, fiel im Dezember 2019 der Beschluss, die Kohäsionsmilliarde unter einer Bedingung zu gewähren: Die Mittel können nur fliessen, wenn die EU auf diskriminierende Massnahmen gegenüber der Schweiz verzichtet. Damit wird auf die verweigerte

Börsenäquivalenz angespielt. Diese Bedingung dürfte einer Normalisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU nicht gerade förderlich sein. Man sollte nicht vergessen, dass dieser Beitrag als Gegenleistung für die bereits bestehenden bilateralen Verträgen geleistet wird und einen sehr angemessenen Preis für den Zugang zum Binnenmarkt darstellt.

Alle diese Überlegungen verblassen jedoch angesichts der Gefahr, die von der Volksinitiative «für eine massvolle Zuwanderung» ausgeht, der sogenannten Begrenzungsinitiative der SVP. Diese Initiative will die Personenfreizügigkeit mit der EU aufheben, was aufgrund der Guillotineklausel darauf hinausläuft, sämtliche bilateralen Verträge aus dem Jahr 1999 zu kündigen (sofern keine Neuverhandlungen erfolgen; hier spricht aber die Haltung der EU gegenüber Grossbritannien Bände!). Die Handelsbeziehungen mit der EU würden sich erneut komplizieren, was markante Folgen für die Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz hätte. Diese Abstimmung ist deshalb von entscheidender Bedeutung für die Europapolitik der Schweiz. Wenigstens hat die SVP endlich ihre Karten auf den Tisch gelegt. Im Übrigen ist die Personenfreizügigkeit nicht absoluter Natur, sondern unterliegt auch heute schon Bedingungen, vor allem im Bereich des Arbeitnehmerschutzes. Der Bundesrat hat seine Unterstützung für die Aufrechterhaltung des aktuellen Lohnniveaus erneut bekräftigt. Er leitet ebenfalls Massnahmen zugunsten der Beschäftigung von älteren Arbeitnehmenden ein. National- und Ständerat lehnen diese Initiative ab; im Ständerat stimmten sogar drei Vertreter der SVP gegen ihre eigene Parteilinie. Die Volksabstimmung hätte am 17. Mai 2020 stattfinden sollen. Aufgrund der aktuellen Gesundheitskrise wurde sie jedoch auf ein bei Redaktionsschluss dieses Berichts noch unbestimmtes Datum verschoben.

Die Schweiz hatte gehofft, dass die neue Präsidentin der Europäischen Kommission neuen Schwung in die Beziehungen Schweiz-EU bringen würde. Das erste Treffen zwischen Ursula von der Leyen und dem Bundesrat im Januar 2020 führte allerdings nicht zu einer Entspannung. Die EU wartet nach wie vor auf die Zahlung der Kohäsionsmilliarde und die Unterzeichnung des Rahmenabkommens, während die Schweiz die Wiederanerkennung der Börsenäquivalenz und Präzisierungen zum Rahmenabkommen erwartet. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass die EU die Anwendung der Verordnung über Medizinprodukte um ein Jahr aufgeschoben hat, sodass die schweizerische Medtech-Industrie nach wie vor problemlos in die EU exportieren kann. Dennoch sollten sich Regierung, Arbeitgeber und Gewerkschaften nach der Abstimmung über die Aufrechterhaltung des bilateralen Weges umgehend auf die Formulierung der Präzisierungen einigen, die sie von der EU fordern.

## Grossbritannien

Zwischen dem Referendum vom 23. Juni 2016 und dem nach 47 schwierigen Jahren erfolgten Austritt Grossbritanniens aus der EU am 31. Januar 2020 sind über drei Jahre vergangen. In der jetzigen, insgesamt auf elf Monate angelegten Übergangsfrist müssen die Details der zukünftigen Beziehungen geregelt werden. Diese Übergangsfrist kann bis zum 30. Juni 2020 verlängert werden. Boris Johnson hat zwar ein Gesetz zur Abstimmung gebracht, das ihm einen entsprechenden Verlängerungsantrag untersagt. Eine Kehrtwendung lässt sich jedoch nicht ausschliessen, da die Fristen für die Bewältigung dieser immensen Herausforderungen äusserst kurz bemessen sind. Grossbritannien strebt bezüglich Marktzugang auf Basis des Äquivalenzprinzips Verhandlungen auf Augenhöhe mit der EU an... Die Schweiz hat bereits gelernt, wie wenig man der EU als Partner in Äquivalenzfragen vertrauen kann.

Die Schweiz ist in jedem Fall auch betroffen, da die bestehenden Abkommen mit der EU bis zum Ende der Übergangsphase auch für Grossbritannien gelten. Eine Verlängerung ist nicht geplant. Die Schweiz ist jedoch gut vorbereitet: Im Rahmen ihrer «*Mind the gap*»-Strategie hat sie eine Reihe von neuen Abkommen zum Beibehalt des Status quo mit Grossbritannien vereinbart, die auch bei einem «*Hard Brexit*», der nach wie vor nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, Bestand hätten. Noch immer lässt sich ein solcher nämlich nicht ganz ausschliessen. Im Übrigen hegen beide Länder eindeutig die Absicht, ihre bilateralen Beziehungen in Sachen Finanzdienstleistungen auf Basis der «*mutual recognition*» zu vertiefen. Es geht darum, den gegenseitigen Marktzugang sicherzustellen, um uneingeschränkt grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen anbieten zu können. Die gegenseitige Anerkennung der für die Beaufsichtigung und die Infrastruktur der Finanzmärkte massgebenden Gesetze dürfte möglich sein, da es sich bei Grossbritannien genau wie bei der Schweiz um ein Land mit grundlegend liberaler Einstellung handelt.

## Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

---

Am 7. Dezember 2016 veröffentlichte die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ihren vierten Länderbericht zur Schweiz und kam zum Schluss, dass diese «*ein überdurchschnittliches Ergebnis im Vergleich mit den bereits untersuchten Staaten*» erziele. Damit bestätigte sie, dass der Finanzplatz Schweiz über wirksame Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

Die FATF wies allerdings auf eine Reihe von Lücken hin und forderte entsprechende Massnahmen bis Ende 2019. Derzeit untersteht die Schweiz einem Follow-up-Prozess und setzt sich daher für eine Schliessung der Lücken ein. Dementsprechend hat sie verschiedene Entwürfe für Gesetze und Verordnungen vorgelegt, namentlich:

- Gesetzesänderungen zur Verstärkung der Terrorismusbekämpfung (Strafrecht);
- eine Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA);
- die Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien (Obligationenrecht);
- die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG).

Nur die zweite und dritte Vorlage waren im Januar 2020 in Kraft, als die FATF ihren dritten Folgebericht über die Schweiz veröffentlichte. In diesem anerkennt sie die Fortschritte, die die Schweiz bei der Umsetzung der Empfehlungen 8, 16, 19 und 33 erzielt hat. Die Schweiz verfügt jetzt nur noch über fünf Empfehlungen, für die sie als "teilweise konform" gilt. Darunter ist jedoch die Empfehlung 10, für die eine Revision des GwG notwendig ist. Die Schweiz bleibt somit in einem intensivierten Folgeprozess, mit entsprechendem Einfluss auf ihre Reputation.

### ***Verstärkte Terrorismusbekämpfung***

**Die Verstärkung der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen ist notwendig, um diese Geissel unserer Zeit zu bekämpfen. Sie liegt im allseitigen Interesse. Sie darf jedoch die Arbeit der Schweizer Banken nicht unnötig und über ein vertretbares Mass hinaus erschweren. Der Bundesrat sollte eine Liste der unter Terrorismusverdacht stehenden Organisationen veröffentlichen und die Ausweitung der Kompetenzen der schweizerischen Meldestelle (MROS) sollte auf Fälle von Terrorismus beschränkt werden.**

Am 14. September 2018 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft über die gezielte Anpassung des Strafrechts, um terroristische Straftaten wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen. Dabei handelt es sich um eines von drei Projekten, die darauf abzielen, die Schweiz besser für den Kampf

gegen den Terrorismus zu rüsten. Dieser Ansatz geht über unsere Grenzen hinaus und dürfte in einer zweiten Phase die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll ermöglichen.

Die neue Strafbestimmung bezieht sich auf das Anwerben, Ausbilden und Reisen für terroristische Zwecke. Die entsprechenden Finanzierungen werden ebenfalls sanktioniert. Ferner will der Bundesrat diesbezüglich die internationale Zusammenarbeit verstärken. Er sieht Anpassungen bei der Auswertung und beim Austausch von Daten vor. So kann die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) in Zukunft Verdachtsmeldungen aus dem Ausland behandeln, selbst wenn keine Meldung aus dem Inland vorliegt. Und schliesslich will der Bundesrat die Rechtshilfe in bestimmten Fällen vereinfachen und beschleunigen. Die vorzeitige Übermittlung von Informationen wurde allerdings auf Ausnahmefälle begrenzt, d. h. auf die Übermittlung zur Abwehr einer Gefahr oder die Erleichterung von Ermittlungen.

Die schweizerischen Privatbanken sind sich der Notwendigkeit bewusst, die Geissel des Terrorismus zu bekämpfen, und unterstützen diese neuen Bestimmungen. Ein Transfer über einen Finanzintermediär zur Finanzierung des Terrorismus muss aufgedeckt und gemeldet werden, was in der Praxis allerdings nicht ganz einfach ist. Daher äusserte die VSPB anlässlich der Vernehmlassung zur Terrorismusverhütung im Oktober 2017 den Wunsch nach gewissen Präzisierungen dieser Gesetzesanpassungen. Zu diesen gehören unter anderem:

- Die neue Fassung von Art. 260<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) erweitert den Straftatbestand der Beteiligung und Unterstützung einer kriminellen Organisation auf terroristische Organisationen. Obwohl theoretisch einfach, gestaltet sich die Definition einer terroristischen Organisation in der Praxis komplizierter. Zudem ist sie politischer Art und für die Banken daher nicht durchführbar. Daher wäre es wünschenswert, dass der Bundesrat ein Verzeichnis der als terroristisch eingestuften Organisationen und – soweit bekannt – ihrer Mitglieder veröffentlicht und regelmässig aktualisiert, wie dies bereits für natürliche Personen, Unternehmen und Einrichtungen, die mit finanziellen Sanktionen belegt werden, der Fall ist.
- Der neue Artikel 260<sup>sexies</sup> des Strafgesetzbuches belegt jegliches Anwerben, Ausbilden und Reisen zu terroristischen Zwecken mit bis zu fünf Jahren Gefängnis. Absatz 2 dieses Artikels belegt jede Person mit derselben Strafe, die «*in der Absicht, ein Verbrechen [...] zu finanzieren, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt*». Für die VSPB ist die strafbare Finanzierung einer Reise zu terroristischen Zwecken auf Fälle zu beschränken, in denen eine eindeutige Absicht vorliegt, d. h. wenn der Zweck der Reise bekannt ist. Ein Finanzintermediär, der Mittel für eine Reise zur Verfügung stellt, kann keine unverhältnismässigen Nachforschungen über die Gründe dieser Reise anstellen.

- Der neue Artikel 11 a Abs. 2<sup>bis</sup> GwG korrigiert die Tatsache, dass die MROS gestützt auf Informationen ausländischer Finanzintermediäre keine Angaben bei Schweizer Finanzintermediären einholen kann. Dies ist eine nützliche Entwicklung, sofern sie sich auf Terrorismusfälle beschränkt und nicht dazu dient, die Vorschriften für Rechts- oder Amtshilfe zu umgehen, welche die Rechte der Kunden sicherstellen.

Die VSPB war nicht die einzige Organisation, die Klarstellungen verlangte. Die Schweizerische Bankiervereinigung war ebenfalls der Ansicht, diese Anpassungen würden zu weit gehen, könnten ausländischen Behörden den Zugriff auf Kundendaten unter Umgehung des normalen Rechtshilfeverfahrens ermöglichen und den Banken Verantwortungen auferlegen, die ihnen nicht zustünden.

Leider ignorierte der Bundesrat diese Forderungen, sodass sich jetzt das Parlament mit diesem Entwurf beschäftigen muss. Nach mehreren Verschiebungen, um gleichzeitig den Gesetzesentwurf über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu behandeln, hat der Ständerat in der Frühjahrsession 2020 diese neuen Standards schliesslich mit grosser Mehrheit verabschiedet und gleichzeitig die Vorabübermittlung von Informationen und Beweismitteln im Rahmen der internationalen Rechtshilfe eingeschränkt, um Missbräuche zu vermeiden. Es wird erwartet, dass sich der Nationalrat in der nächsten Session mit diesem Dossier befasst.

### ***Revision der Geldwäschereiverordnung der FINMA***

**Mit den Revisionen der GwV-FINMA und der Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, hat die Schweiz einige der von der FATF identifizierten Lücken geschlossen. Es ist wichtig, dass das Parlament bei diesen Regeln keinen Rückzieher macht.**

Im Rahmen der verstärkten Überwachung nach dem vierten Länderbericht der FATF hat die FINMA eine Teilrevision ihrer Geldwäschereiverordnung (GwV-FINMA) vorgenommen. Die Änderung vom 20. Juni 2018, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, enthält folgende Neuerungen:

- Ein Finanzintermediär, der Niederlassungen im Ausland hat oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Unternehmen betreibt, muss alle Rechts- und Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend managen.
- Die Gründe für den Einsatz von Domizilgesellschaften müssen nun, insbesondere bei komplexen Strukturen, strenger geklärt und dokumentiert werden.
- Bei jedem Überweisungsauftrag muss der Finanzintermediär sicherstellen, dass die Angaben zum Auftraggeber korrekt und vollständig und diejenigen zum Begünstigten vollständig sind.

- Das Ursprungs- oder Zielland häufiger Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus oder in ein Land, das die FATF als risikoreich oder unkooperativ erachtet, kann ein Kriterium für ein erhöhtes Risiko sein.

Gleichzeitig hat die Schweizerische Bankiervereinigung auch die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) revidiert, und dessen von der FINMA genehmigte Neufassung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen der VSB werden im Folgenden beschrieben:

- Wenn ein Vertragspartner keine Geschäftsbeziehung mit der Bank hat, müssen bei allen Kassageschäften über 15'000 CHF (bisher 25'000 CHF) der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden. Die GwV-FINMA sieht vor, dass diese Schwelle auch für Nichtbank-Finanzintermediäre und für die Zeichnung von kollektiven Kapitalanlagen herabgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Nationalrat auf eine Motion eingetreten ist, die einen Beibehalt der Schwelle von 25 000 Franken verlangt und somit im Widerspruch zur FATF-Empfehlung 10 steht. Dies, obwohl Geschäfte zwischen 15 000 und 25 000 Franken nur 0,012 % der Schaltertransaktionen bei der Post ausmachen. Damit die Schweiz den intensivierten Folgeprozess der FATF verlassen kann, muss der Ständerat diese Motion ablehnen.

- Der Identifizierung gleichgestellt ist die Video- oder Online-Identifikation gemäss den jeweils geltenden FINMA-Vorschriften (vgl. S. 16).
- Wenn bei der Kontoeröffnung Dokumente fehlen, wird die Frist, innerhalb derer diese Dokumente der Bank vorgelegt werden müssen, von 90 auf 30 Tage verkürzt. Nach Ablauf dieser Zeit muss das Konto für sämtliche Zu- und Abgänge gesperrt und die Geschäftsbeziehung geschlossen werden, wenn die fehlenden Dokumente nicht beigebracht werden können.

## ***Abschaffung der nicht börsenkotierten Inhaberaktien***

**Seit dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch dann zulässig, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder in Form von Bucheffekten ausgegeben werden. Die übrigen werden bis spätestens 1. Mai 2021 in Namenaktien umgewandelt. Die Schweiz verstärkt damit ihren Kampf gegen Geldwäscherei und Steuerhinterziehung.**

Am 26. Juli 2016 veröffentlichte das Global Forum seinen Bericht zur Phase 2 und bewertete die Schweiz darin mit der Note «*weitgehend konform*». Dieser Bericht umfasste verschiedene Empfehlungen zur Transparenz juristischer Personen, aber auch zum Informationsaustausch auf Ersuchen (vgl. S. 53). Das Global Forum kritisierte insbesondere, dass die Schweiz keine ausreichenden Anreize und Sanktionen geschaffen hat, um sicherzustellen, dass die Identität der Inhaber und wirtschaftlich Berechtigten von nicht börsennotierten Inhaberaktien bekannt sind.

Das Eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum am 21. Juni 2019 verabschiedet und der Bundesrat hat beschlossen, es auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen. In den Grundzügen legt das Gesetz folgende Neuerungen fest, von denen rund 57'000 Unternehmen betroffen sind:

- Inhaberaktien sind ab 1. November 2019 nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat.
- Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt.
- Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind, können bis zum 1. November 2024 gerichtlich ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden nichtig und durch eigene Aktien ersetzt.
- Aktionäre und Gesellschafter, welche die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht melden, und Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht führen, werden gebüsst.

## ***Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)***

**Bisher weigert sich das Parlament, auf eine Revision des Geldwäschereigesetzes einzutreten. Der Grund liegt in der Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf bestimmte «Berater» im Zusammenhang mit Domizilgesellschaften oder Trusts (wobei diese Rechtseinheiten übrigens umfassend durch die Banken dokumentiert sind). Wenn diese Frage gelöst ist, wird die VSPB darauf bestehen, dass die Praxis der Meldestelle (MROS) bei den Finanzintermediären nicht für rechtliche Unsicherheiten sorgt.**

Im Rahmen der vom vierten FATF-Länderbericht zur Schweiz angestossenen Arbeiten hat der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zur Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) vorgelegt, der insbesondere Folgendes vorsieht:

- Herabsetzung des Schwellenwerts für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Bartransaktionen von Edelmetall- und Edelsteinhändlern von 100 000 auf 15 000 Franken;
- Einführung einer Sorgfaltspflicht für bestimmte Berater (Anwälte, Notare, Treuhänder) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Verwaltung von Domizilgesellschaften oder Trusts;
- Einführung einer Eintragungspflicht im Handelsregister für bestimmte Vereine;
- Verschiedene Anpassungen des Systems für Mitteilungen an die Meldestelle MROS (Aufhebung der Analysefrist der MROS, Abbruch der Geschäftsbeziehungen erst nach 40 Arbeitstagen möglich);
- Klärung der Regeln zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten und zur Aktualisierung der Kundendaten.

Dieser letzte Punkt mag als reine Formalität erscheinen, da er nur die bestehende Praxis der schweizerischen Finanzintermediäre kodifiziert. Er ist aber von grundlegender Bedeutung, um die Konformität der Schweiz mit Empfehlung 10 der FATF sicherzustellen. Dennoch hat sich der Nationalrat am 2. März 2020 mit 107 gegen 89 Stimmen der Mehrheit seiner Rechtskommission angeschlossen und ein Eintreten auf die GwG-Revision abgelehnt. Ein Problem bei den vorgesehenen Anpassungen des GwG stellen allein die neuen Pflichten der «Berater» dar. Dies hat die Parteien im bürgerlichen Lager jedoch nicht daran gehindert, den Entwurf als Ganzes abzulehnen. Dies ist bedauerlich, denn die Schweiz kann aus dem intensivierten Folgeprozess der FATF nicht aussteigen, ohne das GwG zu revidieren. In der Sommersession wird sich der Ständerat mit diesem Dossier befassen. Angesichts der zahlreichen Rechtsanwälte und Notare in der zuständigen Kommission dürfte es auch hier keine einhellige Akzeptanz finden. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Entwurf mit dem Ersuchen an den Bundesrat zurückgewiesen wird, die neuen Pflichten der «Berater» zu streichen.

Inhaltlich sieht die VSPB in drei Bereichen Verbesserungsbedarf:

- Wie von der Vereinigung gewünscht, wird das Melderecht beibehalten; die Abgrenzung gegenüber der Meldepflicht wird in einer Verordnung präzisiert. Im Gegenzug sollen die für die MROS geltenden Fristen bei der Behandlung ihrer Dossiers aufgehoben werden. Sie ist derzeit überlastet (Ende 2018 bestand ein Pendenzenberg von über 2500 Fällen). Dies geht darauf zurück, dass die Schweizer Behörden Druck auf die Banken machen, vermehrt Fälle an die MROS zu melden. Dennoch ist anzumerken, dass Finanzintermediäre, die monate- oder gar jahrelang im Ungewissen über Kunden gelassen werden, die Gegenstand einer Meldung waren und deren Aufträge dennoch weiterhin ausgeführt werden müssen, grosse rechtliche und Reputationsrisiken eingehen und beträchtliche Ressourcen dafür einsetzen müssen. Daher wird sich die VSPB dafür einsetzen, dass auch weiterhin eine gewisse Frist für Rückmeldungen seitens der MROS gilt.
- Am 1. Januar 2020 hat die MROS ein neues System zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen eingeführt. Das System mit dem Namen «goAML» wurde von den Vereinten Nationen entwickelt und findet bei rund 50 zentralen Meldestellen Anwendung. Zeitgleich wurde die Verordnung des Bundesrats über die Meldestelle für Geldwäscherei angepasst. Nunmehr sieht sie in Art. 3a Abs. 3 Folgendes vor: «Wer die Meldungen nicht über das Informationssystem übermittelt, hat das von der Meldestelle bereitgestellte Meldeformular zu verwenden und die Meldung gesichert zu übermitteln.» Es ist ungewiss, ob diese Bestimmung auch weiterhin den Versand eines physischen Schreibens abdeckt, wie es von der VSPB und der SBVG in der Vernehmlassung zur GwG-Revision verlangt worden war. Die Möglichkeit, Meldungen und zugehörige Bankunterlagen auf Wunsch auch physisch zu versenden, darf den Banken nicht genommen werden. So lässt sich im Übrigen auch die von der FINMA geforderte Technologieneutralität gewährleisten. Die Erläuterung des Bundesamts für Polizei zu Artikel 4 dieser Verordnung präzisiert ferner, dass die MROS nur dann eine Empfangsbestätigung ausstellt, wenn sie «sämtliche für die Analyse erforderlichen Informationen und Daten» erhalten hat, d. h. im Anschluss an allfällige Ersuchen der MROS um zusätzliche Auskünfte. Dies ist inakzeptabel, da eine verspätete Meldung gemäss Art. 37 GwG einen Straftatbestand darstellt. Das Gesetz ist daher in diesen beiden Punkten präziser zu fassen.
- Die «Compliance Officers» haben keine leichte Aufgabe und riskieren schon bei einfachen Fehleinschätzungen nach geltendem Recht straf- und aufsichtsrechtliche Sanktionen (bis hin zu einem Berufsverbot). Die aktuelle Rechtsprechung setzt die Schwelle für eine Meldepflicht sehr niedrig an, sodass diese Mitarbeitenden auch bei völlig gewissenhafter Arbeit ein äusserst hohes Risiko eingehen. Unserer Ansicht nach sind solche Folgen unverhältnismässig. Die Aufhebung des Tatbestandes eines fahrlässigen Verstosses gegen die Meldepflicht würde das Problem deutlich entschärfen. Ferner sollten die betreffenden Mitarbeitenden über sämtliche bei einem Strafverfahren gewährten Verteidigungsrechte verfügen. Aus diesem Grund sollte die Strafverfolgung solcher Taten ausschliesslich in die Kompetenz der Bundesgerichte fallen.

# Steuerfragen

---

## **SCHWEIZ**

### ***Unternehmensbesteuerung***

**Am 19. Mai 2019 wurde das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) von den Stimmbürgern angenommen. Es erhöht die Rechtssicherheit und Attraktivität der Schweiz, die von der grauen EU-Liste der Steuerparadiese gestrichen wurde. Damit fand eine fünf Jahre währende Auseinandersetzung ihr Ende.**

Im Oktober 2014 hatte sich die Schweiz der EU gegenüber verpflichtet, den kantonalen Steuerstatus der Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften abzuschaffen, sowie die Praxis des Bundes in Bezug auf Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die beiden letztgenannten Regime im November 2018 abgeschafft. Da die kantonalen Steuerstatus Gegenstand eines Bundesgesetzes sind, wurde dessen Anpassung wie folgt vorgeschlagen: Die betreffenden Regelungen sollten durch andere von der OECD zugelassene steuerliche Regelungen ersetzt werden, beispielsweise reduzierte Steuersätze auf Patente und vergleichbare Rechte, Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Abzüge für Selbstfinanzierungen (letztere ausschliesslich in Kantonen mit hohen Steuersätzen wie etwa Zürich). Nach einer ersten Ablehnung an der Urne am 12. Februar 2017 wurden das Kapitaleinlageprinzip sowie die Besteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen überarbeitet. Ausschlaggebend aber war die Akzeptanz der Wirtschaft gegenüber einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3%, selbst wenn diese nicht in einem materiellen Zusammenhang mit der Steuerreform stand. Dank dieser Zugeständnisse wurde die Reform am 19. Mai 2019 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sowie von allen Ständen angenommen. Im Übrigen haben die Kantone nahezu ausnahmslos ihren effektiven Unternehmenssteuersatz gesenkt, der nun meistens in der Grössenordnung von 12% bis 15% liegt.

Nach der Annahme der STAF beschloss die EU am 10. Oktober 2019, die Schweiz von ihrer Überwachungsliste der unkooperativen Staaten im Steuerbereich (der sogenannten «grauen Liste» oder Watchlist) zu streichen.

Die STAF ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Deshalb ist es noch zu früh, um Schlüsse hinsichtlich Entwicklung der Steuereinnahmen zu ziehen. Die Versuche der OECD, weltweit einen Mindeststeuersatz für Unternehmen (vgl. S. 56) durchzusetzen, könnten sich für die Schweiz als positiv erweisen, wenn dieser Steuersatz unter demjenigen der Kantone liegt. Der Bundesrat hat mehrere Anwendungsverordnungen zur STAF erlassen, unter anderem über die Anrechnung

ausländischer Quellensteuern, die nicht mehr pauschal auf die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern verteilt werden. Im Weiteren hat die EStV auch ein neues Kreisschreiben 29b zum Kapitaleinlageprinzip herausgegeben. Es ersetzt die Kreisschreiben 29 und 29a und schränkt die steuerfreie Rückzahlung sowie die Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen bei einer direkten Teilliquidation von in der Schweiz kotierten juristischen Personen ein.

### ***Verrechnungssteuerreform***

**Nach zwei Fehlschlägen in den Jahren 2012 und 2015 hat der Bundesrat erneut einen Entwurf zur Reform der Verrechnungssteuer in die Vernehmlassung geschickt. Diese Reform soll den Schweizer Fremdkapitalmarkt stärken, d. h. die Attraktivität schweizerischer Anleihen für internationale Anleger erhöhen. Die Steuerbehörden wollen die Reform auch nutzen, um die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für in der Schweiz ansässige Privatpersonen zu stärken, indem die Steuer auf ausländische Zinserträge erweitert wird. Die Komplexität und die Kosten dieser Reform für die Banken müssen deutlich verringert werden.**

In seinem letzten Jahresbericht betont der Beirat «Zukunft Finanzplatz» einmal mehr den hohen Stellenwert einer Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts in steuerlicher Hinsicht. Im Vergleich zur Grösse des Finanzplatzes Schweiz ist dieser Markt nämlich stark unterentwickelt. Mit einem Übergang zum Zahlstellenprinzip für die Verrechnungssteuer, wie es der Bundesrat im Jahr 2019 vorgeschlagen hat, könnte die Schweiz wesentlich attraktiver für Kapitalmarktgeschäfte werden. Mittelfristig wäre für den Schweizer Kapitalmarkt auch durch eine Reform der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer auf Aktien einiges zu gewinnen (vgl. S. 45).

Am 3. April 2020 hat der Bundesrat einen Entwurf zur Verrechnungssteuerreform bis zum 30. Juli 2020 in die Vernehmlassung gegeben. Das Hauptziel dieser Reform ist die Stärkung des Finanzplatzes Schweiz. Insbesondere soll Schweizer Konzernen ermöglicht werden, in der Schweiz Anleihen auszugeben, anstatt gezwungen zu sein, einen Umweg über Tochtergesellschaften in Ländern ohne Verrechnungssteuer zu machen. Dabei ist der Einbezug von Zahlstellen – in der Regel Banken – unerlässlich, da nur diesen bekannt ist, ob die Kontoinhaber in der Schweiz oder im Ausland ansässig sind. Diese Unterscheidung ist von einer gewissen Tragweite, da nur erstere durch eine Besteuerung ihrer Konten ermutigt werden müssen, ihre Konten zu deklarieren, während die Steuerkonformität der letzteren durch den automatischen Informationsaustausch (AIA, vgl. S. 49) sichergestellt ist. Die EStV möchte die Reform gleichzeitig nutzen, um die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für in der Schweiz ansässige Personen auf ihre ausländischen Zinserträge auszuweiten. Die Kernpunkte der Reform sind somit folgende:

- Inländische juristische Personen und ausländische Anleger werden bei Zinsanlagen von der Verrechnungssteuer befreit.

- Die Verrechnungssteuer wird auf Zinserträge aus ausländischen Wertpapieren einschliesslich indirekter Anlagen natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ausgedehnt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Verrechnungssteuer auch auf Ausgleichszahlungen erhoben wird.
- Die zeitlich begrenzte Steuerbefreiung für TBTF-Instrumente ist zu verlängern (ab 2022).
- Für die Zahlstellen ist eine angemessene Entschädigung vorzusehen.
- Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Zahlstellen soll auf Vorsatz eingeschränkt werden.
- Der Freibetrag von 200 Franken für Bankkonten soll ohne Schaffung von weiteren Freibeträgen beibehalten werden.
- Die Umsatzabgabe auf Schweizer Anleihen soll aufgehoben werden.

Die VSPB hätte eine umfassendere Reform vorgezogen, in deren Rahmen auch der Verrechnungssteuersatz bei Dividenden von Schweizer Unternehmen auf 15% gesenkt worden wäre und die Zahlstellen den Auftrag hätten, weitere 20% bei in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen zu erheben. Dies wäre eine Fördermassnahme, die nicht nur Schweizer Anleihen, sondern auch Schweizer Aktien zugute käme. Im Juni 2019 erschienene Studien des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK und der KPMG bestätigen die Schätzungen der EStV, dass die Steuereinnahmen des Bundes damit um rund 1,6 Milliarden Franken zurückgehen dürften. Im Gegensatz zur EStV kommen diese Studien jedoch zum Schluss, dass das von dieser Änderung ausgelöste BIP-Wachstum nach zehn Jahren Steuereinnahmen generieren sollte, die diese Verluste mehr als ausgleichen würden.

Auf den ersten Blick sind die von der EStV vorgeschlagenen Lösungen übermässig komplex, bei denen es um ausländische verzinsliche Wertpapiere geht: wie werden sie erkannt, wie wird der Zinsanteil an den Einnahmen ermittelt, wie wird eine Steuer erhoben, wenn kein Cashflow vorhanden ist? Auch die Identifizierung der in der Schweiz wohnhaften Personen ist nicht unproblematisch (gemeinsame Konten, Umzüge usw.). Die VSPB wird daher in ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung für bestimmte Aspekte der Reform Vereinfachungen vorschlagen, damit sie für die Banken umsetzbar ist.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Einführung einer Zahlstellensteuer ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist. Für einmal räumt die EStV ein, dass die von der Reform verursachten 164 Millionen Franken an Kosten für den Bund langfristig durch die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz und des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer (KPMG zufolge in Höhe von 35 Millionen Franken) kompensiert werden dürften. Die Kosten für die Umsetzung einer derartigen Steuer durch die Banken werden jedoch auf eine halbe bis eine Milliarde Franken geschätzt<sup>3</sup>. Die Brutto-Verrechnungssteuereinnahmen im Jahr 2018 stammten zu weniger als 6%

---

<sup>3</sup> Vgl. Petrit Ismajli / Urs Kapalle, *Geplante Reform der Verrechnungssteuer*, in Expert Focus 2019/11, S. 896, § 2.4.

aus (Schweizer) Anleihen und zu 1% aus Kundenguthaben bei Banken in Gesamthöhe von 2,1 Milliarden Franken. Da die durchschnittliche Rückerstattungsquote zwischen 75% und 80% liegt und sich bei den genannten Vermögenswerten zweifelsohne eher bei 90% ansiedelt, entgingen dem Bund nur 210 Millionen Franken, wenn er die Verrechnungssteuer auf Zinserträge ganz einfach aufheben würde. Angesichts des Zinsniveaus und der Tatsache, dass jedes Jahr Anleihen mit hohen Renditen durch solche mit geringerer Verzinsung ersetzt werden, ist in den nächsten Jahren zudem mit einem stetigen Rückgang des genannten Betrags zu rechnen. Tut eine von Zahlstellen erhobene Verrechnungssteuer unter diesen Umständen wirklich not?

Die Relevanz der Einführung einer von Zahlstellen erhobenen Steuer im heutigen Zeitpunkt ist ebenfalls fraglich, stellt doch die Bevölkerung die Wahrung des Bankkundengeheimnisses gegenüber den Steuerbehörden immer mehr in Frage. Das Parlament wird sich demnächst mit einer Initiative des Kantons Bern befassen müssen, welche die Abschaffung des Bankkundengeheimnisses für Schweizer Steuerpflichtige wünscht. Für die Berner Kantonsregierung ist es nicht nachvollziehbar, dass die Schweizer Steuerbehörden von ausländischen Banken Informationen erhalten können, von Schweizer Banken jedoch nicht. Nach Ansicht der VSPB geht es hier um das Vertrauensverhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern. Diese Frage ist in einer Volksabstimmung zu beantworten. Die Banken haben allerdings kein Interesse am ganzen Aufwand, nur zwei oder drei Jahre lang die Verrechnungssteuer zu erheben, bevor sie auch für in der Schweiz ansässige Personen obsolet wird.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei an dieser Stelle präzisiert, dass am 23. März 2020 ein Vernehmlassungsverfahren zu einer geplanten Änderung der Verrechnungssteuerverordnung im Hinblick auf eine Vereinfachung der Verrechnungssteuer-Rückerstattung in folgenden beiden Fällen abgeschlossen wurde:

- Unverteilte Erbschaften: Die Rückerstattung soll durch den Wohnsitzkanton der Erben anstelle des Wohnsitzkantons der Erblasserin oder des Erblassers vorgenommen werden.
- Bundesbedienstete mit Wohnsitz im Ausland: Die Rückerstattung soll von dem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständigen Kanton anstelle der EStV vorgenommen werden.

Für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung vereinfacht sich das Verfahren, wenn die für die Veranlagung zuständige Stelle die Verrechnungssteuer-Rückerstattungen vornimmt. Gleichzeitig wird das Risiko einer doppelten Rückerstattung ausgeschlossen. Die VSPB unterstützt diese Entwicklungen.

## ***Stempelabgaben***

**Für die Entwicklung neuer und ergänzender Aktivitäten in der Schweiz erweisen sich die Stempelabgaben als wesentlich hinderlicher als die Verrechnungssteuer. Vor allem die Umsatzabgabe ist eine Belastung für Börsengeschäfte in der Schweiz und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes. Dieses von der Schweiz selbst geschaffene Handicap muss beseitigt werden.**

Der Bund erhebt nach wie vor Stempelabgaben. Jede entgeltliche Übertragung von Wertschriften ist mit der Zahlung einer Umsatzabgabe von 0,15% auf Schweizer Wertschriften bzw. 0,3% bei ausländischen Papieren verbunden, sobald eine Schweizer Bank an der Transaktion beteiligt ist. Ferner unterliegt jede Emission von Schweizer Aktien bei einem Gesamtkapital von über einer Million Franken einer Emissionsabgabe von 1%. Diese Steuern untergraben die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz, da Konkurrenten wie Grossbritannien, die USA, Singapur oder Hongkong keine vergleichbaren Steuern kennen.

Aus diesem Grund hat sich der ursprünglich in der Schweiz praktizierte Handel mit Eurobonds nach London verlagert. Die Schweizer Banken legen Anlagefonds wesentlich häufiger in Luxemburg oder in Irland auf als in der Schweiz. Dasselbe gilt für strukturierte Finanzinstrumente. In unserem Land werden kaum Anleihen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr gehandelt, da die Umsatzabgabe die Rendite solcher Titel übersteigt. Und schliesslich wirken die schweizerischen Stempel- und Umsatzsteuern abschreckend auf potenzielle Vermögensverwaltungskunden.

Seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform werden erneut Überlegungen zur Aufhebung der Stempel- und Umsatzabgaben angestellt, wenn auch bisher ohne Ergebnis. Der umfassendste und vielversprechendste Entwurf ist zugleich auch der älteste. Ende 2009 reichte die FDP-Liberale Fraktion eine parlamentarische Initiative zur gestaffelten Aufhebung der Stempel- und Umsatzabgaben ein. Der ursprüngliche Gedanke bestand darin, die Emissionsabgabe und die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien im Jahr 2011 und danach die Umsatzabgabe im Jahr 2016 aufzuheben. Tatsächlich stand vor allem die Aufhebung der Emissionsabgabe zur Debatte, die dem Bund jährlich noch immer rund 300 Millionen Franken einbringt. Obwohl das Vorhaben kaum Gegner hat, wurde es aufgrund anderer Prioritäten immer wieder zurückgestellt. Am 21. Januar 2020 hat sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats einstimmig für eine weitere Rückstellung ausgesprochen, bis das Ergebnis der von der gleichnamigen Kommission des Nationalrats (WAK-N) eingeleiteten Vernehmlassung zum zweiten Entwurf vorliegt.

Dieser zweite Entwurf befasst sich mit der Umsatzabgabe und der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien, wurde bis anhin aber noch nie im Plenum behandelt. Am 16. Januar 2020 hat die WAK-N eine Vernehmlassung zu zwei Vorentwürfen eröffnet, die am 23. April 2020 endet.

Der erste sieht Folgendes vor:

- Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wertpapieren (190 Millionen Franken) und
- auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr (5 Millionen Franken)
- sowie Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungen (24 Millionen Franken).

Der zweite Vorentwurf sieht Folgendes vor:

- Aufhebung der Umsatzabgabe auf den übrigen ausländischen Wertschriften (1043 Milliarden Franken) und
- Aufhebung der Abgabe auf Sach- und Vermögensversicherungen (743 Millionen Franken).

Die Vorschläge der WAK-N enthalten keinen Zeitplan, wobei präzisiert wird, dass der erste Vorentwurf dringlicher ist als der zweite. Angesichts der Steuerausfälle in geschätzter Höhe von 219 Millionen Franken gemäss dem ersten Vorentwurf und von 1786 Millionen Franken gemäss dem zweiten dürfte der erste von einer politischen Mehrheit gebilligt werden, während dies beim zweiten – zumindest in unveränderter Form – eher unwahrscheinlich ist.

Die VSPB setzt die Priorität bei der Abschaffung der Umsatzabgabe auf ausländische Wertschriften, da der Steuersatz hier doppelt so hoch ist wie bei Schweizer Wertschriften. Bei Ländern, die eine Finanztransaktionssteuer auf bestimmten inländischen Wertschriften eingeführt haben, hat sie zudem eine Doppelbesteuerung zur Folge. Umgekehrt besteuert die Schweiz als Einzige die Übertragung von ausländischen Wertschriften.

In den Augen der VSPB empfiehlt es sich somit, beide Vorentwürfe in einen einzigen Gesetzestext einzubringen und gegebenenfalls den Rückgang der Steuereinnahmen durch eine progressive Senkung der Umsatzabgabe um 0,05% pro Jahr während 6 Jahren zu glätten (für den Bund würde dies rund 200 Millionen Franken an Steuerausfällen pro Jahr bedeuten). Wie der Grossteil der WAK-N ist auch die VSPB der Ansicht, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Sie schliesst sich mit dieser Meinung den Schlussfolgerungen des BAK im Rahmen einer von der EStV in Auftrag gegebenen Studie an. Für die Banken ist die Abschaffung der Stempelabgaben auf Versicherungsprämien unerheblich. Für die Schweizer Bevölkerung wäre sie hingegen eine willkommene Geste.

Wie bereits erwähnt, sollte die anstehende Verrechnungssteuerreform die Aufhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen umfassen. Der entsprechende Steuerausfall für den Bund würde sich auf ganze 50 Millionen Franken belaufen. Aber diese sehr beschränkte Massnahme würde nicht viel zu einer Lösung beitragen. Bis zur vollständigen Abschaffung der Umsatzabgabe könnte das Parlament einem der Postulate oder einer der Motionen zustimmen, die eine Befreiung nachhaltiger Finanzprodukte von dieser Abgabe bezwecken. Dies wäre ein Schritt hin zur Positionierung der Schweiz als Referenzstandort für die Emission derartiger Produkte und insbesondere von «grünen Anleihen».

## ***Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen***

**Nach mehr als dreijähriger Debatte ist es dem Parlament gelungen, die allzu absolute Auslegung der steuerlichen Behandlung ausländischer Bussen durch das Bundesgericht zu korrigieren. Die Privatbanken begrünnen diesen pragmatischen Entscheid, selbst wenn er nicht ganz so weit geht, wie sie es gewünscht hätten.**

Am 26. September 2016 erkannte das Bundesgericht, dass Bussen und andere strafrechtliche Sanktionen gegen schweizerische juristische Personen in steuerlicher Hinsicht nicht abzugsfähig seien. Bei diesem Entscheid handelt es sich um eine Interpretation der derzeitigen gesetzlichen Regelungen. Ende 2016 überwies der Bundesrat den Entwurf eines Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen an das Parlament. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats zeigte sich offen für die Idee, dass Sanktionen ausländischer Behörden abzugsfähig sein sollten. Der Ständerat selbst verwarf sie hingegen, obwohl er anerkannte, dass ein umfassendes Abzugsverbot ebenfalls stossende Ergebnisse nach sich zieht. Der Nationalrat gelangte anschliessend zu einer Kompromisslösung, in deren Rahmen ausländische Bussen wie folgt abzugsfähig sind:

- wenn sie nicht im Einklang mit der schweizerischen Rechtsordnung stehen,
- wenn sie eine in der Schweiz nicht strafbare Handlung sanktionieren, oder
- wenn sie über den im schweizerischen Recht vorgesehenen Höchstbetrag hinausgehen.

Im Dezember 2019 zog es der Ständerat vor, die beiden letztgenannten Ausnahmeregelungen durch folgende Formulierung zu ersetzen: «wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten». Im Frühjahr 2020 schloss sich der Nationalrat dieser Lösung an.

Für die VSPB ist diese Lösung weit von ihren ursprünglichen Hoffnungen entfernt. Moralisch gesehen ist das Steuerrecht grundsätzlich neutral und stützt sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ab. Dies bedeutet, dass einerseits selbst unrechtmässige Erträge zu versteuern sind und dass andererseits steuerliche Gewinne zumindest um die effektiv angefallenen Aufwendungen (einschliesslich Bussen) gekürzt werden müssten, die mit der Geschäftstätigkeit der steuerpflichtigen Person zusammenhängen. Dennoch begrüsst die VSPB die Lösung des Parlaments, da sie der Tatsache Rechnung trägt, dass Sanktionen und Bussen im Ausland mitunter als wirtschaftspolitische Instrumente eingesetzt werden.

## ***Besteuerung des Eigenmietwerts***

**Einmal mehr befasst sich ein Entwurf mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung am Hauptwohnsitz. Die Tatsache, dass die Unterhaltskosten und ein Grossteil der Schuldzinsen im Falle einer Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung nicht mehr abzugsfähig wären, dürfte jedoch eine bedeutende Hürde für das Projekt darstellen.**

Beim Eigenmietwert handelt es sich um ein fiktives Einkommen, das dem steuerbaren Einkommen des Eigentümers hinzugerechnet wird, wenn er sich die Nutzung einer Liegenschaft vorbehält – unabhängig davon, ob er sie tatsächlich bewohnt oder nicht. Er soll der Miete entsprechen, die der Eigentümer nicht zu entrichten hat und die Mieter nicht abziehen können. Das Eigenmietwertprinzip wird zunehmend angefochten. Grund dafür ist die zunehmende Hypothekarverschuldung der Schweizer Bevölkerung. Die vollständige oder teilweise Abschaffung des Eigenmietwerts wurde in den Jahren 2004 und 2010 dennoch bereits zweimal an der Urne abgelehnt.

Im Februar 2017 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) eine parlamentarische Initiative zur Abschaffung des Eigenmietwerts am Hauptwohnsitz eingereicht. Die neue Regelung soll haushaltsneutral sein, die Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern sicherstellen und das Wohneigentum fördern. Kaum überraschend wurde noch keine Lösung für dieses Problem gefunden. Im April 2019 eröffnete die WAK-S ein Vernehmlassungsverfahren zu Vorschlägen, die von der EStV ausgearbeitet worden waren. Im Gegenzug zur Abschaffung des Eigenmietwerts am Hauptwohnsitz wären auch die diesbezüglichen Unterhaltskosten nicht länger abzugsfähig, während die Energiesparaufwendungen nur noch auf kantonaler Ebene geltend gemacht werden könnten. Für die privaten Schuldzinsen (nicht allein Hypothekarzinsen!) liegen fünf verschiedene Abzugsvarianten vor, die von einem vollständigen Ausschluss bis zu einer mehr oder weniger starken Einschränkung reichen.

Da die Ergebnisse der Vernehmlassung zahlreiche Kontroversen zutage brachten, ersuchte die WAK-S die EStV im August 2019 um zusätzliche Klarstellungen. Zudem wollte sie im November die Meinung des Bundesrates einholen, obwohl dieses Vorgehen unüblich ist. Im Dezember 2019 verlängerte der Ständerat die Frist zur Behandlung dieser parlamentarischen Initiative bis zur Herbstsession 2021.

Die VSPB hat in dieser Angelegenheit auf eine Stellungnahme verzichtet. Das heutige Steuersystem bewährt sich und die vorgeschlagenen Anpassungen sollten nicht mehr Probleme schaffen als sie lösen.

## **INTERNATIONAL**

### ***Internationaler Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA)***

**Rund hundert Staaten haben sich bereits zur Anwendung des von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verpflichtet. Um den Standard allerdings global und wirksam zu gestalten, muss der Druck auf die USA verstärkt werden, damit sie ihr FATCA-Gesetz durch den OECD-Standard ersetzen.**

Im Januar 2020 hatten sich 108 Staaten und Territorien zur Umsetzung dieses von der OECD entwickelten Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) verpflichtet. Weitere vier Jurisdiktionen dürften 2021 (Albanien) bzw. 2023 (Jordanien, Montenegro, Thailand) hinzukommen. Und 45 weitere Rechtsordnungen, überwiegend Schwellenländer, sind ebenfalls an einer Teilnahme interessiert, haben aber noch kein Datum für den ersten Austausch festgelegt<sup>4</sup>.

In einem 2019 erschienenen Bericht über die Umsetzung des AIA verkündete die OECD mit grossem Stolz, dass 94 Rechtsordnungen Informationen über insgesamt 47 Millionen Finanzkonten im Gesamtwert von 4900 Milliarden Euro ausgetauscht hätten<sup>5</sup>. Die teilnehmenden europäischen Länder erhielten im September 2019 Daten von allen ihren Partnern, versandten aber höchstens an 69 von ihnen ebenfalls Daten. Diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass bestimmte Länder kein Interesse an Informationen haben – da sie keine Steuern erheben – oder die Datenschutzbedingungen für den Empfang von Daten noch nicht erfüllen. Die Schweiz hat Angaben zu rund 3,1 Millionen Finanzkonten an 62 Staaten gesandt und von 75 Staaten Angaben zu rund 2,4 Millionen Konten erhalten. Die EStV macht keine Mitteilungen zum Volumen der betreffenden Vermögen.

Diese breite Annahme des AIA liesse sich als Erfolg werten, wenn die Nichtbeteiligung der USA am OECD-Standard eine Umgehung nicht massiv vereinfachen würde. Tatsächlich verpflichtet FATCA die amerikanischen Banken nicht zu einer transparenten Analyse der juristischen Personen. Ferner haben sie erst am 11. Mai 2018 mit der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von Konten begonnen, wobei US-amerikanische Rechtseinheiten und Trusts davon ausgenommen sind!<sup>6</sup> Um die erste dieser Lücken zu beheben, hat eine aus Republikanern und Demokraten zusammengesetzte Gruppe von Senatoren am 26. September 2019 unter dem Titel «Improving Laundering Laws and Increasing Comprehensive Information Tracking of Criminal Activities in Shell Holdings Act ("ILLICIT CASH Act")» einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Am 5. Dezember 2019 fanden Anhörungen statt, der Entwurf ist aber bei Weitem noch nicht abstimmungsreif<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Siehe Liste unter folgendem Link: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/commitment-and-monitoring-process/AEOI-commitments.pdf>

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-implementation-report-2019.pdf>, Seite 4.

<sup>6</sup> Man beachte die FAQ des Financial Crimes Enforcement Network im Zusammenhang mit der «CDD Rule» unter folgendem Link: [https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs\\_for\\_CDD\\_Final\\_Rule\\_\(7\\_15\\_16\).pdf](https://www.fincen.gov/sites/default/files/2016-09/FAQs_for_CDD_Final_Rule_(7_15_16).pdf)

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.congress.gov/bill/116th-congress/senate-bill/2563/all-actions>

Selbstverständlich hat die OECD theoretische und praktische Überprüfungen vorgesehen, um zu ermitteln, ob die am AIA teilnehmenden Staaten die gemeinsamen Regeln einhalten. In diesem Zusammenhang nimmt das Global Forum on Transparency and Exchange for Tax Purposes seit 2017 Vorprüfungen vor: Werden die Bestimmungen zum Datenschutz und der Datensicherheit eingehalten? Ist der gemeinsame Meldestandard korrekt in das jeweilige Landesrecht umgesetzt worden? Besteht ein angemessenes Netzwerk von Partnerstaaten? Und wurden die notwendigen administrativen und digitalen Ressourcen für einen ordnungsgemäss funktionierenden AIA eingerichtet? Anschliessend findet ab 2020 eine «Peer Review» analog dem Verfahren beim Informationsaustausch auf Ersuchen statt. Am 11. November 2018 wurden die Referenzbedingungen für diese Prüfung festgelegt:

- Die Staaten müssen sich vergewissern, dass ihre Finanzinstitute die Sorgfaltsregeln der OECD anwenden, um die meldepflichtigen Konten zu identifizieren, und dass sie diese auch tatsächlich melden.
- Die Staaten müssen mit allen «Interested Appropriate Partners» Informationen austauschen, d. h. mit den Rechtsordnungen, die ein Interesse am Empfang von Daten haben und die Anforderungen an die vertrauliche Behandlung von Daten und den Datenschutz erfüllen.
- Die Staaten müssen die erhaltenen Informationen vertraulich behandeln und ihre Sicherheit gewährleisten. Daten dürfen nur zu den im AIA vorgesehen Zwecken genutzt werden (Spezialitätsprinzip).

### ***Umsetzung des AIA durch die Schweiz***

**Die Schweiz sieht vor, den automatischen Informationsaustausch mit allen Rechtsordnungen zu pflegen, die sich zu seiner Anwendung verpflichtet und dafür ein Datum festgelegt haben. Die VSPB steht einer Ausweitung des AIA auf Staaten, die ein entsprechendes Interesse an Daten aus der Schweiz kundgetan haben, nicht entgegen. Es dürfen aber keinesfalls Daten an Länder übermittelt werden, welche die internationalen Standards zum Datenschutz und zur Datensicherheit nicht einhalten. Der im Bundesbeschluss vom 6. Dezember 2017 vorgesehene Prüfmechanismus hat in dieser Hinsicht eine wesentliche Funktion und trägt den Anliegen des Finanzplatzes Schweiz Rechnung.**

Die gesetzlichen Grundlagen für den AIA sind in der Schweiz am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seither hat unser Land die Sammlung von Bankdaten für immer mehr Länder eingeleitet. Im September 2019 wurden Informationen an 62 Länder übermittelt. Unter anderem sind dies die EU-Staaten mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien, da die OECD der Ansicht war, dass eine vertrauliche Behandlung und der Schutz der Daten in diesen Ländern nicht gewährleistet seien. Im

September 2020 wird die Schweiz voraussichtlich Bankdaten mit einigen weiteren Inseln sowie mit Israel austauschen, das 2019 noch nicht dazu bereit war. Effektiv wird die Schweiz bis dann den AIA mit insgesamt 109 Rechtsordnungen aktivieren, wie die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt. Einige von ihnen sind jedoch an Informationen gar nicht interessiert (Angabe in *Kursivschrift*) und in anderen besteht der erforderliche rechtliche Rahmen noch nicht (Angabe in [Klammern]). Der AIA mit der Türkei wird erst 2021 aktiviert, da der Ständerat ihn zunächst aus politischen Gründen abgelehnt hatte.

Ferner prüft der Bundesrat im Rahmen seines Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 2017 vor dem ersten Austausch mit einem Partnerstaat, ob dieser die Voraussetzungen für die Umsetzung des AIA gemäss internationalem Standard erfüllt. Dazu gehören insbesondere:

- die Einhaltung des Spezialitätsprinzips durch den Partnerstaat<sup>8</sup>;
- die Einhaltung des OECD-Standards bezüglich Vertraulichkeit und Datensicherheit;
- die Umsetzung des AIA mit Finanzplätzen, die mit der Schweiz im Wettbewerb stehen;
- keine Meldungen von Verstössen gegen die Vertraulichkeit und die Datensicherheit an die OECD;
- keine Feststellungen der EStV betreffend Ausnahmen vom AIA auf Basis der OECD-Vereinbarungen;
- keine nachweisbaren schweren Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit dem AIA.

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat den ersten dieser Berichte zu 33 Rechtsordnungen genehmigt. Seine Prüfung brachte keine Fälle zutage, in denen die Partner die Anforderungen des Standards nicht erfüllt hätten. Die beiden parlamentarischen Kommissionen haben diesem Befund zugestimmt.

Das Global Forum hat die Überprüfung der Umsetzung des OECD-Standards eingeleitet. Die Datenschutzvorschriften der Schweiz wurden für gut befunden. Das Global Forum ist jedoch der Ansicht, dass das AIA-Gesetz und die zugehörige Verordnung einige Mängel aufweisen. Das Vernehmlassungsverfahren zu den entsprechenden Korrekturmassnahmen endete am 12. Juni 2019. Die meisten vom Global Forum geforderten Anpassungen sind formeller Natur und haben in der Praxis kaum Auswirkungen. Wie andere auch hat sich die VSPB jedoch gegen die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen ausgesprochen, da diese ein äusserst geringes Steuerhinterziehungsrisiko bergen und die Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten mit einem unnötigen Arbeitsaufwand und Kosten verbunden wäre. Der Bundesrat zeigte sich diesen Argumenten gegenüber offen und beschloss, an den genannten Ausnahmeregelungen festzuhalten. Selbst die OECD hat zugesagt, die Behandlung gemeinnütziger Organisationen in der neuen – Ende 2021 erwarteten – Fassung ihres Standards zu berücksichtigen. In der Frühjahrssession 2020 hat der Nationalrat den Gesetzesentwurf mit 190 gegen 2 Stimmen verabschiedet. Im Ständerat dürfte ebenfalls keine Opposition zu erwarten sein, sodass die Anpassungen im Jahr 2021 in Kraft treten könnten.

---

<sup>8</sup> Nach diesem Prinzip dürfen die Daten ausschliesslich zu den im Abkommen vorgesehenen Zwecken verwendet werden, d. h. beispielsweise zu Steuer-, nicht aber zu strafrechtlichen Zwecken.

AIA seit dem 01.01.2017	AIA seit dem 01.01.2018	AIA seit dem 01.01.2019	AIA ab dem 01.01.2020
Australien	Andorra	<i>Anguilla</i>	[Albanien]
Belgien	Argentinien	<i>Bahamas</i>	Aserbaidzhan
[Bulgarien]	[Aruba]	<i>Bahrain</i>	[Brunei Darussa-Lam]
Dänemark	Barbados	Bonaire	[Dominica]
Deutschland	Belize	Sint Eustatius	[Ghana]
Estland	<i>Bermuda</i>	Saba	[Kasachstan]
Finnland	Brasilien	<i>Kuwait</i>	[Libanon]
Frankreich	<i>Britische Jungferninseln</i>	<i>Nauru</i>	[Macao]
Gibraltar	<i>Cayman-Inseln</i>	Panama	[Malediven]
Griechenland	Chile		[Nigeria]
Guernsey	China		[Niue]
Irland	Cookinseln	Israel	[Oman]
Island	[Costa Rica]		Pakistan
Isle of Man	[Curaçao]		[Peru]
Italien	Färöer-Inseln		[Samoa]
Japan	[Grenada]		[Sint Maarten]
Jersey	Grönland		[Trinidad und Tobago]
Kanada	Hong Kong		<i>Vanuatu</i>
Kroatien	Indien		
Lettland	Indonesien		
Litauen	Kolumbien		Antigua und Barbuda
Luxemburg	Liechtenstein		<i>Katar</i>
Malta	Malaysia		
Niederlande	<i>Marshallinseln</i>		
Norwegen	Mauritius		
Österreich	Mexiko		
Polen	Monaco		
Portugal	[Montserrat]		
[Rumänien]	Neuseeland		
Schweden	Russland		
Slowakei	Saint Kitts und Nevis		
Slowenien	Saint Lucia		
Spanien	[Saint Vincent und die Grenadinen]		
Südkorea	San Marino		
Tschechische Republik	Saudi-Arabien		
Ungarn	Seychellen		
Vereinigtes Königreich	Singapur		
Zypern	Südafrika		
	<i>Turks- und Caicosinseln</i>		
	Uruguay		
	<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>		

Und schliesslich darf man den oben dargestellten automatischen Informationsaustausch nicht mit dem Austausch länderbezogener Berichte verwechseln. Für letzteren gilt ein anderer Standard, der zwar nach denselben Grundsätzen angewendet wird, sich aber auf grosse, multinationale Unternehmen und die Aufteilung ihrer Umsätze, Gewinne, Steuern und Personalbestände auf die an besagtem Austausch teilnehmenden Länder bezieht. Die Schweiz beteiligt sich seit 2018 freiwillig an diesem Standard. Ab 2020 ist er mit über 50 Staaten obligatorisch.

### ***Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen***

**Die Schweiz tauscht mit über hundert Ländern auf Ersuchen Informationen gemäss dem entsprechenden OECD-Standard aus. Das Global Forum dürfte seine Einstufung der Schweizer Praxis als «weitgehend konform» bestätigen. Die VSPB legt grossen Wert darauf, dass die EStV auch in Zukunft nicht auf Ersuchen eingeht, die «Fishing Expeditions» darstellen oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen.**

Der auch als Amtshilfe bezeichnete Informationsaustausch auf Ersuchen ist nicht mit der Rechtshilfe zu verwechseln: Die Amtshilfe erfolgt zwischen den Steuerbehörden, während die Rechtshilfe Sache der Strafrichter ist. Diese beschränkt sich grundsätzlich auf Fälle von Steuerbetrug, während bei der Amtshilfe in der Regel kein Straftatbestand vorliegen muss, damit diese gewährt wird. Amtshilfe wird in einer der drei nachstehenden Formen gewährt:

- Einzlersuchen, das sich gegen eine bestimmte oder identifizierbare steuerpflichtige Person richtet, wobei die Identifikation nicht zwingend anhand des Namens, sondern zum Beispiel auch anhand einer Kontonummer erfolgen kann. Der ersuchende Staat muss ein konkretes (d. h. nicht verjährtes) steuerliches Interesse haben und seine Fragen müssen sich auf Zeiträume beziehen, die unter die anwendbare Vereinbarung fallen.
- Gruppenanfragen in Bezug auf eine unbestimmte Anzahl Steuerpflichtiger, bei denen der ersuchende Staat nachzuweisen hat, dass diese Personen ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das im Verdacht steht, gegen die Steuervorschriften dieses Staates zu verstossen. Auf diesem Weg erhielten die Niederlande Angaben zu Kunden, die trotz ausdrücklicher Aufforderung ihrer Schweizer Bank keinen Nachweis der Steuerkonformität ihrer Guthaben eingereicht hatten. Auch Norwegen erhielt Angaben zu Kunden, die häufig in einer bestimmten Region Norwegens eine Schweizer Kreditkarte nutzten.
- Kollektive oder «*Massenanfragen*», die effektiv nur aus einer grossen Anzahl vom ersuchenden Staat gemeinsam eingereichter Einzelanfragen bestehen. Das erste Gesuch dieser Art stammte aus Frankreich, da der französische Staat von Deutschland eine Liste mit Zehntausenden von Kontonummern der UBS in der Schweiz erhalten hatte. Diese Bankkonten umfassten einen Wohnsitzcode, der sich auf Frankreich bezog. Im Gegensatz

zur EStV gelangte das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2018 zur Ansicht, dass es sich hierbei um eine Gruppenanfrage handle, welche die Vorbedingungen nicht erfülle. Die EStV legte beim Bundesgericht Beschwerde ein und erhielt am 26. Juli 2019 Recht. Die Begründung des obersten Gerichtshofs der Schweiz liess allerdings bis am 5. Dezember 2019 auf sich warten: Es handelt sich effektiv um eine kollektive Anfrage, aber das Bundesgericht wendet auf diese Anfrage dieselben Kriterien an wie auf Gruppenanfragen, um sicherzugehen, dass es sich nicht um eine «*Fishing Expedition*» handelt. In diesem konkreten Fall lieferten die Umstände genügend Anlass für den Verdacht, dass die betroffenen Personen ihren Steuerpflichten nicht nachgekommen waren. Es ist daher zu erwarten, dass die anderen Länder, welche von Deutschland Listen von UBS-Konten erhalten haben, ebenfalls kollektive Anfragen an die Schweiz richten.

Im Jahr 2019 hat die EStV «nur» 1514 Ersuchen zum Informationsaustausch erhalten, hauptsächlich aus Frankreich, Österreich, Israel, Indien und Spanien. Die reine Anzahl Ersuchen liegt ungefähr auf dem Niveau von 2012, der mit ihnen verbundene Arbeitsaufwand für die EStV und die Banken steht aber in keinem Verhältnis dazu. Grund sind die Gruppenanfragen, die rasch Tausende von Personen pro Anfrage betreffen können. Die Schweiz hat ihrerseits ganze 37 Ersuchen an andere Staaten gerichtet.

Im Jahr 2016 benotete das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes die Schweizer Praxis der Amtshilfe auf Ersuchen als «*weitgehend konform*». In zwei Bereichen (Inhaberaktien und Behandlung gestohlener Daten) erhielt die Schweiz allerdings die Note «*teilweise konform*». Bis zur nächsten Prüfung werden von ihr in dieser Hinsicht Verbesserungen erwartet.

Dies hat das Parlament zur Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum bewogen, das am 1. November 2019 in Kraft getreten ist. Es sieht unter anderem die Umwandlung von nicht kotierten Inhaberaktien in Namenaktien oder ihre Emission in Form von Bucheffekten vor (vgl. S. 38). Zudem enthält es neu eine Bestimmung, wonach Amtshilfe auch in Bezug auf verstorbene Personen gewährt werden kann. Die Erben dieser Personen sind künftig am entsprechenden Verfahren beteiligt. Im Gegenzug wies das Parlament im Juni 2019 ein weiteres Gesetz ab, das die Bedingungen für Amtshilfe bei Ersuchen auf Basis gestohlener Daten präzisieren sollte. Beide Kammern waren der Ansicht, dass die Schweiz die Anforderungen des Global Forum dank der Rechtsprechung des Bundesgerichts – namentlich in Bezug auf die von Indien eingereichten Ersuchen – bereits erfüllt.

Anlässlich der jüngsten Peer Review von 2019, die sich mit der Praxis der Schweiz in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2018 befasste und insbesondere die Verfügbarkeit von Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten, die Behandlung von Gruppenanfragen und das Mitteilungsverfahren für Steuerpflichtige unter die Lupe nahm, dürfte das Global Forum in diesem Frühjahr deshalb seine Gesamtnote «*weitgehend konform*» bestätigen. Damit würde die Schweiz gleich benotet wie andere erstrangige Finanzplätze (Grossbritannien, USA, Hongkong oder Luxemburg).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen, das in der Schweiz seit dem 1. Januar 2018 gegenüber rund 100 Ländern gilt, auch den freiwilligen Austausch bestimmter Auskünfte vorsieht. Hierunter fällt etwa der Inhalt im Originaltext (keine Kopie) der seit 2010 gewährten «*Rulings*», die im Jahr 2018 noch Gültigkeit hatten. Im Jahr 2019 hat die Schweiz rund 2500 derartige Vorabzusagen in Steuersachen mit anderen Ländern ausgetauscht.

### ***Weitere Arbeiten der OECD in Steuerfragen***

**Das Projekt BEPS der OECD ist sehr erfolgreich: Über einhundert Staaten, zu denen auch die Schweiz zählt, setzen es schrittweise um. Die Pläne der OECD zur Reform der Aufteilung von Gewinnen internationaler Unternehmen haben dagegen mit massiven Widerständen zu kämpfen.**

#### Projekt BEPS

Bei «*Base Erosion and Profit Shifting*» (BEPS) handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der OECD und der G20, das die Erosion der Steuerbemessungsgrundlagen und die Gewinnverlagerung in Länder mit Tief- oder Nichtbesteuerung verhindern soll. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an sämtlichen Arbeitsgruppen innerhalb der OECD, die sich mit den 15 Massnahmen dieses Projekts befassten. Bei bestimmten Ergebnissen handelt es sich um einfache Empfehlungen; vier von ihnen gelten aber als neue Mindeststandards, zu deren Einhaltung sich alle G20-Staaten und OECD-Mitglieder (d. h. auch die Schweiz) verpflichtet haben.

Bei den verpflichtenden Mindeststandards des BEPS-Projekts zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken handelt es sich um den Austausch von Steuer-Rulings (Aktionspunkt 5), die Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Aktionspunkt 6), die Überprüfung der Verrechnungspreisdokumentation (Aktionspunkt 13) und die Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen (Aktionspunkt 14). Zur Überwachung der Umsetzung dieser Mindeststandards wurde ein «*Inclusive Framework on BEPS*» eingerichtet, das Peer Reviews vornehmen und die Schwellenländer bei der Umsetzung unterstützen soll. Ende 2019 zählte das Inclusive Framework 137 Staaten zu seinen Mitgliedern, ein Erfolg, auf den die OECD mächtig stolz ist.

Bestimmte Aktionspunkte (insbesondere Aktionspunkte 6 und 14) ziehen Anpassungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach sich. Zu diesem Zweck haben verschiedene Länder und Territorien (zu denen auch die Schweiz zählt) eine multilaterale Vereinbarung ausgearbeitet (das «*BEPS-Übereinkommen*» bzw. «*multilaterale Instrument (MLI)*»), mit der bestehende DBA rasch und effizient an die Bestimmungen aus dem BEPS-Projekt angepasst werden können. Das Übereinkommen wurde am 24. November 2016 formell verabschiedet und veröffentlicht. Ende Februar 2020 hatten es 94 Staaten und Hoheitsgebiete unterzeichnet. Für die Schweiz trat es am 1.

Dezember 2019 in Kraft und wird in einer ersten Phase zur Anpassung der schweizerischen DBA mit 12 Staaten eingesetzt<sup>9</sup>. Andere Staaten wie Grossbritannien, Irland, Norwegen, Neuseeland, die Niederlande und Schweden bevorzugten individuelle Verhandlungen zur Anpassung ihrer DBA mit der Schweiz. Diese Vorgehensweise ermöglicht zugleich die Verbesserung weiterer Aspekte.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, dass die Schweiz im Jahr 2019 erfolgreich aus einer Prüfung des Austauschs länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen, des spontanen Austauschs von Vorabzusagen in Steuerfragen (Rulings), der Streitbeilegungsmechanismen und der Verhinderung von Abkommensmissbrauch hervorgegangen ist.

Vom 13. Dezember 2019 bis 27. März 2020 führte der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch. Damit sollen die einvernehmlichen Verfahren, die Rückforderung von Quellensteuern und die Verfahren bei diesbezüglichen Straftaten modernisiert werden. Die VSPB stuft diese Totalrevision grundsätzlich als formale Aktualisierung ein, welche eine einfachere Gestaltung des Rechts und der Rechtssicherheit anstrebt, und hat deshalb auf eine Stellungnahme verzichtet.

### Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Die OECD hat am 31. Mai 2019 ein Arbeitsprogramm zu den steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft veröffentlicht. Dieses Programm stützt sich auf zwei Säulen (Übertragung der Gewinnbesteuerung in die Marktstaaten – d. h. diejenigen Staaten, in denen die Kunden oder Nutzer ansässig sind – und Mindestbesteuerungsregel). In diesem Zusammenhang wurden im November und Dezember öffentliche Anhörungen durchgeführt.

Die Vorhaben der OECD sind rasch über ihr ursprüngliches Ziel einer Besteuerung grosser internationaler Unternehmen der digitalen Wirtschaft hinausgeschossen und haben die gesamte Wirtschaft erfasst. In einer Analyse vom 13. Februar 2020 stellt die OECD 100 Milliarden US-Dollar an zusätzlichen Steuereinnahmen pro Jahr in Aussicht, die im Wesentlichen aus den Mindestbesteuerungsregeln für multinationale Unternehmen stammen sollen. Diese Analyse stützt sich allerdings auf die länderbezogenen Berichte von 2016 ab, sodass diese Zahl nach der Umsetzung des BEPS-Projekts und der US-amerikanischen Steuerreform zweifelsohne deutlich tiefer ausfallen dürfte.

Wie dem auch sei, die 137 am Inclusive Framework beteiligten Staaten sind sich nur in einem Punkt einig: der Notwendigkeit, einen Konsens im Rahmen eines «*einheitlichen Ansatzes*» zu erzielen. Konkret sollten sich alle Länder über den Anwendungsbereich der neuen Vorschriften und den für

---

<sup>9</sup> Bei diesen Staaten handelt es sich um Argentinien, Chile, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Portugal, Südafrika, die Tschechische Republik und die Türkei.

die Gewinnverteilung massgeblichen Satz (nach Branchen? nach Regionen?) einig werden und diese Vorschriften im selben Zeitraum umsetzen. Angesichts der Interessenkonflikte der Staaten bezüglich ihrer verschiedenen Branchen wirkt dieser Gedanke utopisch. Die Lösung könnte somit darin bestehen, nur Unternehmen zu behandeln, die ausschliesslich in der digitalisierten Wirtschaft tätig sind. Gerade in diesem Bereich wird übrigens das Fehlen einer Besteuerung in den Ländern der Nutzer am meisten beklagt. Dies geht soweit, dass Länder wie Frankreich, Italien, Spanien, Österreich und sogar Grossbritannien Steuern in Höhe von mehreren Prozent des Umsatzes auf digitale Dienstleistungen einführen wollen.

Diese Entwicklungen sind anlässlich des nächsten Gipfeltreffens der OECD im Juli 2020 in Berlin genau zu verfolgen. Für die Schweiz gilt, dass internationale Unternehmen grundsätzlich in demjenigen Staat zu besteuern sind, in dem die Wertschöpfung erfolgt. Die neuen Steuervorschriften dürfen keine Barriere für Wachstum und Innovation darstellen und der Steuerwettbewerb muss mit «gleich langen Spiessen» weitergeführt werden können. Die Finanzindustrie ist jedenfalls auf gutem Wege, vom Anwendungsbereich der OECD-Massnahmen ausgeschlossen zu werden, da sie aufgrund zahlreicher Regulierungen zu einer substantziellen Präsenz in jedem ihrer Märkte verpflichtet ist.

### ***Europäische Union***

**Inzwischen steht die Schweiz nicht länger auf den Listen der Steueroasen der EU. Die europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ist ein wenig effizientes Gebilde. Die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer wird immer wieder verhindert.**

#### Schwarze und graue Liste

Zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken hat die Europäische Kommission begonnen, Listen anzulegen, welche die Länder und Rechtsordnungen anprangern, die in ihren Augen die internationalen Standards für ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten. In diesem Zusammenhang stützt sie sich auf folgende Kriterien:

- Kein automatischer Informationsaustausch und kein Informationsaustausch auf Ersuchen mit allen EU-Staaten;
- Bestehen schädlicher Steuersysteme; und
- Keine Umsetzung der Mindeststandards der OECD zur Bekämpfung der Erosion der Steuergrundlagen und der Verschiebung von Gewinnen (Projekt BEPS) und insbesondere keine Erhebung einer Unternehmensgewinnsteuer.

Das zweite Kriterium ist der Grund, weshalb die Schweiz nach wie vor auf der «*grauen Liste*» der EU stand, d. h. zu den Ländern zählte, die ihre steuerlichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben. Effektiv hatte sich die Schweiz im Oktober 2014 bereit erklärt, fünf als schädlich geltende Steuersysteme<sup>10</sup> im Rahmen der Unternehmenssteuerreform aufzuheben (vgl. S. 41). Nach einer ersten Ablehnung im Februar 2017 wurde die Neuauflage am 19. Mai 2019 von den Stimmbürgern angenommen. Anschliessend hat die EU die Schweiz am 10. Oktober 2019 zusammen mit Albanien, Costa Rica, Mauritius und Serbien von ihrer «*grauen Liste*» gestrichen.

Am 18. Februar 2020 strich die EU weitere 19 Hoheitsgebiete von ihrer «*grauen Liste*», sodass diese jetzt nur noch 13 Länder umfasst, zu denen Australien, Thailand und die Türkei gehören. Gleichzeitig beschloss die EU, Panama wieder auf ihre «*schwarze Liste*», zu setzen, nachdem sie das Land ein Jahr zuvor aus ihrer «*grauen Liste*» gestrichen hatte. Zudem versetzte sie die Cayman-Inseln, Palau und die Seychellen von der «*grauen*» auf die «*schwarze*» Liste<sup>11</sup>. Hiermit setzt die EU ein starkes Zeichen gegenüber Grossbritannien, da die Briten nicht länger mit am Tisch sitzen und somit die Cayman-Inseln nicht schützen können, selbst wenn die Britischen Jungferninseln am selben Tag von der «*grauen Liste*» gestrichen wurden. Ein Platz auf der «*schwarzen Liste*» hat für die betreffenden Länder zur Folge, dass Gutschriften aus bestimmten europäischen Finanzinstrumenten nicht von Instituten in diesen Ländern weitergeleitet werden dürfen. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, diese Liste mit weiteren Massnahmen zu verknüpfen<sup>12</sup>, deren Annahme noch aussteht.

## DAC 6

Die sechste Fassung der europäischen Richtlinie 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (kurz DAC 6) ist am 25. Juni 2018 in Kraft getreten. Seither müssen die «*grenzüberschreitenden Modelle*» mit bestimmten «*Merkmale*n» von den Intermediären in der EU, die diese Modelle konzipieren, vertreiben oder sich an ihnen beteiligen, in einem Verzeichnis erfasst werden, damit sie erstmals Ende August 2020 der lokalen Steuerbehörde gemeldet werden können<sup>13</sup>. Diese übermittelt die Meldungen anschliessend an die anderen Mitgliedstaaten.

Die Schwierigkeit liegt darin, dass jeder EU-Mitgliedstaat geringfügig unterschiedliche Umsetzungsvorschriften erlassen hat, sei es im Anwendungsbereich (manche Staaten beziehen auch die lokalen Strukturen mit ein), bei den betroffenen Steuern (Polen und Portugal berücksichtigen neben den direkten Steuern auch die Mehrwertsteuer) oder bei den Ausnahmeregelungen (z. B.

---

<sup>10</sup> In einer gemeinsamen Verständigung, die unter folgendem Link verfügbar ist:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-54818.html>.

<sup>11</sup> Bei den übrigen 8 Ländern auf der schwarzen Liste handelt es sich um die Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, die Fidschi-Inseln, Guam, Oman, Samoa, Trinidad und Tobago sowie Vanuatu.

<sup>12</sup> Beispielsweise strengere Offenlegungspflichten für multinationale Unternehmen, die in diesen Ländern tätig sind.

<sup>13</sup> Gemäss den von jedem EU-Staat festgelegten Umsetzungsvorschriften.

Anwaltsgeheimnis). Es scheint jedoch, dass die üblichen steuerlichen und rechtlichen Vorteile (wie ein thesaurierender Fonds oder eine Lebensversicherung) nicht zu melden wären. Diese Idee hat einiges für sich, da sonst die Umsetzungskosten für die Intermediäre und die Steuerbehörden astronomisch ausfallen würden. Der am 16. September 2019 veröffentlichte Evaluationsbericht<sup>14</sup> der Europäischen Kommission zur DAC vermag die Zweifel an der Effizienz und dem Nutzen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden nicht auszuräumen.

Die Banken sind ebenfalls Intermediäre. Für solche mit Sitz ausserhalb der EU gilt die DAC 6 allerdings nicht. Wenn ein grenzüberschreitendes Modell keinen Intermediär einbezieht, hat die betroffene steuerpflichtige Person die Meldung vorzunehmen: Welch wunderbarer Optimismus in Sachen Steuermoral!

### Finanztransaktionssteuer

Seit 2011 versucht die Europäische Kommission, ihren Entwurf für eine Finanztransaktionssteuer durchzusetzen. Die angedachte Steuerbasis wäre sehr breit und würde Derivate und Intraday-Geschäfte einschliessen. Die Steuer sollte Dutzende von Milliarden an Steuereinnahmen bringen. Im Jahr 2013 lancierte Frankreich angesichts der unterschwelligen Opposition der Niederlande, Luxemburgs und Irlands ein Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit, in dessen Rahmen elf europäische Staaten versuchen, sich zu verständigen. Im Jahr 2015 waren es noch zehn<sup>15</sup>, da sich Estland zurückgezogen hatte. Ende 2016 scheint sich ein Kompromiss abzuzeichnen, der jährlich 22 Milliarden Euro einbringen würde. Im Jahr 2017 blockiert ihn jedoch der neu gewählte französische Präsident, da er nach dem Brexit die Banker aus der City nach Paris holen möchte. Im Dezember 2018 kündigen Frankreich und Deutschland gemeinsam die Idee einer Finanztransaktionssteuer «à la française» an. Ende 2019 bringt der deutsche Finanzminister als «*endgültigen Vorschlag*» die Besteuerung sämtlicher Aktienkäufe mit 0,2% vor, wenn die Börsenkapitalisierung des betreffenden Unternehmens eine Milliarde Euro übersteigt, sieht aber auch Ausnahmen vor... Österreich äussert sich kritisch zu dieser reduzierten Steuerbasis und insbesondere zum Ausschluss des Hochfrequenzhandels und droht sogar mit einem Rückzug aus dem Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit. Zerbricht dieses Projekt an seinen Ambitionen?

### ***Vereinigte Staaten***

Die Hoffnung schien längst aufgegeben: Nach zehnjähriger Blockade verabschiedete der US-amerikanische Senat am 17. Juli 2019 das Protokoll zur Anpassung des DBA mit der Schweiz, das schliesslich am 20. September 2019 in Kraft trat. Die USA stehen somit endlich im Einklang mit dem internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen, den die Schweiz mit über 100 Staaten und Hoheitsgebieten praktiziert. Somit kann die US-amerikanische Steuerbehörde nunmehr

---

<sup>14</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/2019\\_staff\\_working\\_document\\_evaluation\\_on\\_dac.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2019_staff_working_document_evaluation_on_dac.pdf)

<sup>15</sup> Frankreich, Deutschland, Belgien, Portugal, Österreich, Slowenien, Griechenland, Spanien, Italien und die Slowakei.

Ersuchen an die Schweiz richten, ohne nachweisen zu müssen, dass es sich um einen Fall von Steuerbetrug handelt. Solche Ersuchen sind zulässig für Vorfälle, die sich nach dem Unterzeichnungsdatum des Protokolls (23. September 2009) ereignet haben.

Zugleich können die USA seit dem Inkrafttreten dieses Protokolls auch Gruppenanfragen zu US-amerikanischen Kunden einreichen, die angeblich die Übermittlung ihrer Bankdaten im Rahmen von Modell 2 des FATCA-Abkommens mit der Schweiz verweigert haben. Diese Anfragen können im Verlauf des Sommers 2020 bei den Schweizer Banken eingereicht werden. Letztere würden aber gut daran tun, sich schon jetzt darauf vorzubereiten, da sie nach der Anfrage nur 10 Tage für die Beantwortung haben!

Im Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat für Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel zu einem reziproken FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 beschlossen. Bis anhin haben diese Verhandlungen keinerlei Fortschritte gemacht. Es ist aber durchaus möglich, dass sie demnächst zum Ziel kommen. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesgesetz über die Anwendung des FATCA-Abkommens in diesem Fall anzupassen wäre, würde das neue System nicht vor 2023 in Kraft treten. Unter dem neuen System werden die Schweizer Banken die Daten ihrer US-Kunden an die EStV (die sie weiterleitet) senden, anstatt sie direkt an die IRS zu übermitteln.

Selbstverständlich würden es die Schweizer Banken bei Weitem vorziehen, nicht länger zweigleisig fahren und zugleich FATCA und den AIA umsetzen zu müssen! Zu diesem Zweck müssten die USA ihrer Verpflichtung zu einer Verbesserung der Reziprozität Folge leisten und ebenfalls den OECD-Standard einführen. Bis jetzt haben sie allerdings das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen noch immer nicht ratifiziert, obwohl sie es am 27. Mai 2010 unterzeichnet hatten.

Nachdem das Protokoll von 2009 nun ratifiziert ist, gäbe es noch einige weitere verbesserungswürdige Punkte im DBA zwischen der Schweiz und den USA, wie beispielsweise die fehlende Besteuerung von gruppeninternen Dividenden, die Möglichkeit der Unterstellung von Schweizer Fonds unter das DBA und die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an die schweizerische berufliche Vorsorge. Vorbedingung wäre allerdings, dass die US-Administration zu Verhandlungen bereit ist. Vorgesehen war auch eine Aktualisierung des Erbschaftssteuerabkommens ...

Mit Rücksicht auf ihre im Ausland ansässigen Bürgerinnen und Bürger könnten die USA schliesslich auch ihre Vorschrift zur unbegrenzten Steuerpflicht aufgrund der Staatsangehörigkeit aufheben. Dies ist ein historisches Relikt aus der Zeit des Sezessionskrieges. Damals flohen die Amerikaner aus ihrem Land, um dem Tode zu entgehen, heute fliehen sie vor ihrer Staatsangehörigkeit, um sich das Leben zu vereinfachen.

## Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

---

### *Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes*

**Das EFD nimmt seine Aufgabe ernst, die Interessen des Finanzplatzes Schweiz zu verteidigen. Im Jahr 2019 wurden zwei Arbeitsbesuche im Ausland organisiert und weitere dürften folgen.**

Mit ihren ausgezeichneten Rahmenbedingungen verfügt die Schweiz über einen der besten, sichersten und wettbewerbsfähigsten Finanzplätze der Welt. Diese Tatsache muss aber auch bekannt gemacht werden! Daher scheut das EFD keine Mühe, um im Ausland Werbung für den Finanzplatz Schweiz zu betreiben. Zwei Arbeitsbesuche wurden 2019 organisiert: der eine in China, der andere in der Golfregion. Bei beiden Besuchen wurden Bundesrat Ueli Maurer und Staatssekretärin Daniela Stoffel von hochrangigen Vertretern der Banken begleitet. Diese Reisen tragen zu einer Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Finanz- und Steuerfragen mit wichtigen Partnern der Schweiz bei. Die staatliche Präsenz der Schweiz unterstreicht die Konformität mit den internationalen Standards und ist für die ausländischen Behörden ein Anreiz, den Marktzugang für schweizerische Finanzinstitute zu erweitern. Die Schweiz zieht somit mit Konkurrenten wie Luxemburg, Singapur oder Hongkong gleich, deren Behörden ihren Finanzplatz im Ausland aktiv bewerben. Bemerkenswert ist auch, dass die Schweiz zur Teilnahme am Finance Track der G20 – der sie nicht angehört – eingeladen wird und seit 2013 an den Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20-Mitgliedstaaten teilnimmt. Auf Einladung von Saudi-Arabien wird sie im Jahr 2020 sogar an sämtlichen Arbeiten der G20 teilnehmen.

Der digitale Auftritt des Finanzplatzes Schweiz steckt noch in den Kinderschuhen. Klare und präzise Angaben zu seiner Bedeutung, seiner Einhaltung der internationalen Standards und seinen Innovationen müssen leicht zugänglich gestaltet und an die globalen Entscheidungsträger übermittelt werden. Die von Oktober 2020 bis April 2021 dauernde Weltausstellung Expo 2020 in Dubai wäre ein passender Anlass, um eine solche Marketing-Plattform zu lancieren.

## ***Einlagensicherung***

**Im Jahr 2019 wurde eine Teilrevision des Bankengesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Dabei geht es um die Stärkung der Einlagensicherung, die Präzisierung der Bestimmungen zur Trennung von Eigen- und Kundenbeständen bei Bucheffekten und die Überführung der Vorschriften zum Sanierungsverfahren für Banken in das Gesetz. Die VSPB unterstützt den Entwurf, sieht jedoch noch einigen Änderungsbedarf.**

Die Rolle von esisuisse besteht in der Absicherung von Kundengeldern bei Banken und Wertpapierhäusern in der Schweiz. Sollten die Kundeneinlagen infolge eines Bankkonkurses nicht mehr verfügbar sein, zieht esisuisse bei allen Mitgliedern Mittel ein, um jedem Kunden Spareinlagen von bis zu CHF 100 000 zu vergüten. Somit geniesst der Finanzplatz Schweiz schon heute einen effizienten Einlegerschutz.

Vom 8. März bis 14. Juni 2019 fand eine Vernehmlassung zu drei Bereichen in Verbindung mit der Einlagensicherung statt: der Vergütungsfrist, der Art der Finanzierung und der Maximalverpflichtung. Die Revision sieht vor, dass esisuisse das Geld innert 7 anstatt wie bisher 20 Tagen an den Konkursverwalter überweist. Sobald dieser die Zahlungsanweisungen der Bankkunden erhalten hat, verfügt er ebenfalls über eine 7-tägige Frist zur Auszahlung der gesicherten Einlagen. Die Banken sind in diesem Fall nicht länger verpflichtet, zusätzliche liquide Mittel zu halten, um die fälligen Beiträge sicherzustellen. Stattdessen müssen sie Wertschriften oder Barmittel in Schweizer Franken bei einer sicheren Depotstelle hinterlegen oder esisuisse Bardarlehen in Höhe von 50% ihrer potenziellen Verpflichtungen gewähren. Und schliesslich sollen diese Verpflichtungen gemäss Entwurf auf 1,6% der Summe der gesicherten Einlagen angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung der jetzigen Obergrenze von 6 Milliarden Franken um 20%, wobei diese neu als Untergrenze gelten soll.

In ihrer Stellungnahme erklärte sich die VSPB mit den Grundzügen des Entwurfs einverstanden, da die vorgeschlagenen Anpassungen erlauben, das Vertrauen der Schweizer und ausländischen Kunden in die Solidität der Schweizer Bankinstitute bei einem Konkurs eines solchen Instituts zu stärken. Besonders zufriedenstellend ist für die VSPB, dass der Entwurf eine «Ex-ante-Finanzierung» und somit eine bürokratische Hydra und Quelle potenzieller Verluste vermeidet. Andererseits ist es unabdingbar, dass die Anpassungen kostenneutral erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Eigenmittel und die Liquidität.

Die Vernehmlassung befasste sich auch mit der Trennung von Eigenbeständen der Bank von Kundenbeständen, die auch dann zu gewährleisten ist, wenn sich die Verwahrungskette ins Ausland erstreckt. Der VSPB befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen mit Ausnahme der neuen Informationspflicht gegenüber den Kunden, welche das Parlament bereits bei der Prüfung des

FIDLEG verworfen hat. Eine solche Anforderung hätte für die Kunden keinen Mehrwert, wäre für die Banken hingegen mit viel Arbeit verbunden. Zudem werden diese Informationen in Zukunft in der Risikobroschüre der SBVg behandelt, sodass es keiner gesetzlichen Bestimmung bedarf.

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf befasste sich schliesslich auch mit der Übertragung der Bestimmungen zur Sanierung der Banken in das Gesetz. Derzeit ist die Sanierung in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA geregelt. Die VSPB befürwortet diese Erhöhung der Rechtssicherheit. Allerdings sollten Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind, über dieselben Restrukturierungsinstrumente verfügen.

Der Bundesrat dürfte dieses Massnahmenpaket wohl im Herbst 2020 an das Parlament überweisen.

## Interne Angelegenheiten

---

### ***Neuer Standort der VSPB***

Seit dem 15. November 2019 ist die VSPB in den Räumlichkeiten von Mirabaud & Cie SA in Genf untergebracht. Aus Effizienzgründen hatte der Vorstand der VSPB beschlossen, den Sitz der Vereinigung in die Nähe ihres Präsidenten zu verlegen. Die Fondation Genève Place Financière, mit der die VSPB ihre Räumlichkeiten teilte, ist ebenfalls umgezogen und befindet sich nun in der Rue du Général-Dufour 15 statt 12.

### ***Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)***

Die schweizerischen Privatbanken und die schweizerischen Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken sind im gleichen Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund sind ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit langem bestrebt, ihre Standpunkte zu koordinieren. Ausserdem organisieren sie seit 2016 jedes Jahr einen «*Private Banking Day*», an dem sich Vertreter aus Politik und Finanz mit aktuellen Fragen befassen. Für Mai 2020 ist geplant, dass Professor Johan Rockström, Experte für Wasserwirtschaft und globale Nachhaltigkeit an der Universität Stockholm, uns seine Gedanken zu den bevorstehenden Herausforderungen vermittelt, während Bundesrat Guy Parmelin uns die Lösungen aufzeigen wird, an denen die Schweiz arbeitet.

### ***Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsverbänden***

Die VSPB ist eine von acht Bankengruppen, die zusammen die Schweizerische Bankiervereinigung bilden. In dieser Eigenschaft beteiligt sie sich an sämtlichen Arbeiten ihres Dachverbandes. Die Mitglieder der VSPB sind auch in Institutionen wie der SIX Group AG, dem Swiss Finance Institute und der Swiss Funds & Asset Management Association aktiv vertreten. Die Liste der Vertreter der VSPB in diesen verschiedenen tragenden Säulen des Finanzplatzes Schweiz ist auf den Seiten 67 und 68 zu finden. Auf Bundesebene unterhält die VSPB auch enge Beziehungen zu *economiesuisse* und zum Schweizerischen Verband freier Berufe.

### ***Dank***

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassen. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei.

Genf, Ende März 2020

## Abkürzungen

---

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DLT	Distributed Ledger Technology
DSG	Datenschutzgesetz
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FTT	Finanztransaktionssteuer
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SNB	Schweizerische Nationalbank
STAF	Steuerreform und AHV-Finanzierung
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

## Vorstand

---

### **Präsident**

Yves Mirabaud

### **Vize-Präsident**

Grégoire Bordier

### **Mitglieder**

Christian R. Bidermann  
Bertrand Demole  
Denis Pittet  
Jürg Staub

## Sekretariat

---

### **Direktor**

Jan Langlo

### **Stellvertretender Direktor**

Jan Bumann

### **Assistentin der Geschäftsleitung**

Anja Touil

# Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

---

## **Verwaltungsrat**

Boris Collardi, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA (auch Mitglied des Ausschusses)

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

## **Steuerungsausschuss Asset Management**

Markus Signer, Group Managing Director, Pictet Asset Management SA

## **Steuerungsausschuss Capital Markets**

Tobias Pfrunder, Partner, Reichmuth & Co Privatbankiers

## **Steuerungsausschuss Private Banking**

Boris Collardi, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

## **Steuerungsausschuss Retail Banking**

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

## **Fachkommission Bildung**

Thierry Lacraz, Direktor, Banque Pictet & Cie SA

## **Fachkommission Recht und Compliance**

David Garrido, General Counsel, Bank Lombard Odier & Co AG

## **Fachkommission Steuern**

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie AG

## **Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung**

Christian Morel, Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

## **Fachkommission Digitalisierung**

Geoffroy de Ridder, Direktor, Bank Lombard Odier & Co AG

## **Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz**

---

### **SIX Group SA (Verwaltungsrat)**

Lorenz von Habsburg Lothringen, Teilhaber, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

### **Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)**

Laurent Ramsey, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

### **Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)**

Christophe Hentsch, Teilhaber, Compagnie Lombard Odier SCmA

# Mitgliederverzeichnis

---

## Basel

### **E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**

Kaufhausgasse 7  
CH-4051 Basel  
(Postfach, CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00  
Fax +41 (0) 61 205 21 01  
E-Mail: [info@gutzwiller.ch](mailto:info@gutzwiller.ch)  
[www.gutzwiller.ch](http://www.gutzwiller.ch)

**François Gutzwiller**  
**Stéphane Gutzwiller**  
**Erzherzog Lorenz von Habsburg Lothringen**  
**Peter Handschin**

## Genf

### **Bordier & Cie**

Rue de Hollande 16  
CH-1204 Genf  
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00  
Fax +41 (0) 58 258 00 40  
[www.bordier.com](http://www.bordier.com)

**Grégoire Bordier**  
**Evrard Bordier**  
**Michel Juvet**  
**Christian Skaanild**

### **Gonet & Co AG**

Rue Bovy-Lysberg 11  
CH-1204 Genf  
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17  
Fax +41 (0) 22 317 17 00  
E-Mail: [contact@gonet.ch](mailto:contact@gonet.ch)  
[www.gonet.ch](http://www.gonet.ch)

**Nicolas Gonet**

**Bank Lombard Odier & Co AG**

Rue de la Corraterie 11  
CH-1204 Genf  
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11  
Fax +41 (0) 22 709 29 11  
E-Mail: [contact@lombardodier.com](mailto:contact@lombardodier.com)  
[www.lombardodier.com](http://www.lombardodier.com)

**Patrick Odier**  
**Christophe Hentsch**  
**Hubert Keller**  
**Frédéric Rochat**  
**Denis Pittet**  
**Annika Falkengren**  
**Alexandre Zeller**

**Mirabaud & Cie AG**

Boulevard Georges-Favon 29  
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22  
Fax +41 (0) 58 816 28 16  
[www.mirabaud.com](http://www.mirabaud.com)

**Yves Mirabaud**  
**Lionel Aeschlimann**  
**Camille Vial**  
**Nicolas Mirabaud**

**Banque Pictet & Cie SA**

Route des Acacias 60  
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23  
Fax +41 (0) 58 323 23 24  
E-Mail: [info@pictet.com](mailto:info@pictet.com)  
[www.pictet.com](http://www.pictet.com)

**Renaud de Planta**  
**Rémy Best**  
**Marc Pictet**  
**Bertrand Demole**  
**Laurent Ramsey**  
**Boris Collardi**  
**Sébastien Eisinger**

## Lausanne

### **Landolt & Cie AG**

Chemin de Roseneck 6  
CH-1006 Lausanne

Tel. +41 (0) 21 320 33 11

Fax +41 (0) 21 321 33 93

[www.landoltetcie.ch](http://www.landoltetcie.ch)

**Pierre Landolt**  
**Thierry Lombard**

## Luzern

### **Reichmuth & Co Privatbankiers**

Rütligasse 1  
CH-6000 Luzern 7

Tel. +41 (0) 41 249 49 29

Fax +41 (0) 41 249 49 39

E-Mail: [welcome@reichmuthco.ch](mailto:welcome@reichmuthco.ch)

[www.reichmuthco.ch](http://www.reichmuthco.ch)

**Christof Reichmuth**  
**Remy Reichmuth**  
**Jürg Staub**

## Zürich

### **Rahn+Bodmer Co.**

Talstrasse 15  
CH-8022 Zürich

Tel. +41 (0) 44 639 11 11

Fax +41 (0) 44 639 11 22

E-Mail: [info@rahnbodmer.ch](mailto:info@rahnbodmer.ch)

[www.rahnbodmer.ch](http://www.rahnbodmer.ch)

**Peter R. Rahn**  
**Martin H. Bidermann**  
**Dr. Christian Rahn**  
**André M. Bodmer**  
**Christian R. Bidermann**

## Impressum

### **Herausgeber**

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

### **Vertrieb**

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

Boulevard Georges-Favon 29

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail: [info@abps.ch](mailto:info@abps.ch)

[www.abps.ch](http://www.abps.ch)

Der Jahresbericht 2019 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2020 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken